

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 24. März 1998

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 52 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 und 42, Absätze 1 und 2 der Verfassung des
Kantons Wallis;

auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1⁹ Gegenstand des Gesetzes

¹Das vorliegende Gesetz bestimmt die Zuständigkeit der mit der Anwendung des Bundesprivatrechts beauftragten Behörden.

²Es enthält ausserdem die ergänzenden kantonalen Bestimmungen zum Bundesprivatrecht.

³Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, des kantonalen Arbeitsgesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

1. Titel: Anwendung des Bundesprivatrechts

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 2 Gerichts- und Verwaltungssachen

¹Die Anwendung des Bundesprivatrechts ist entweder den Verwaltungsbehörden (Kapitel 2 des 1. Titels) oder den Gerichtsbehörden (Kapitel 3 des 1. Titels) anvertraut.

²Überlässt das vorliegende Gesetz oder die Ausführungsgesetzgebung die Entscheide nicht den Verwaltungsbehörden, so sind, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Bundesrechts, die Gerichtsbehörden zuständig.

³Fehlen im vorliegenden Gesetz Bestimmungen, die das von den Justizbehörden anzuwendende Verfahren regeln, wenden diese die Schweizerische Zivilprozessordnung als kantonales Recht an.¹⁴

Art. 3⁹

Aufgehoben

211.1

- 2 -

Art. 4 Revision des Bundesrechts

Soweit eine Anpassung an neue Bestimmungen des Bundesrechts notwendig ist, wird das vorliegende Gesetz durch ein Einführungsgesetz im Sinne der Kantonsverfassung vom Grossen Rat aufgehoben oder abgeändert.

2. Kapitel: Zivile Verwaltungssachen

1. Zuständigkeit und Verfahren im Allgemeinen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5^{5,9} Anwendbares Recht

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege für zivilrechtliche Entscheide der Verwaltungsbehörden anwendbar.

²Unter Vorbehalt des Bundesrechts und der folgenden Bestimmungen kann jeder durch eine Verwaltungsbehörde in erster Instanz oder auf Beschwerde hin gefällte Entscheid in Bezug auf eine Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen an die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weiter gezogen werden, sofern weder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts noch die Beschwerde an die Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts zulässig ist.

b) Besondere Zuständigkeiten

Art. 6¹⁰ Polizeibehörden

Die Polizeibehörden sind zuständig:

1. auf Begehren des Familienhauptes (Art. 333 Abs. 3 ZGB) die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen oder zu veranlassen gegenüber Personen mit einer geistigen Behinderung oder mit psychischen Störungen;
2. Fundanzeigen entgegen zu nehmen (Art. 720 ZGB).

Art. 7 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident kann die Unterschrift einer in seiner Gemeinde wohnsässigen Person beglaubigen (Art. 195).

Art. 8¹ Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für:

1. die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB); vorbehalten bleiben Entscheide, die ausschliesslich vom zuständigen Departement zu treffen sind;
2. Aufgehoben
3. die Erhebung der Klage zur Anfechtung der Anerkennung gemäss den Artikeln 259, Absatz 2 und 260a, Absatz 1 ZGB oder jene zur Anfechtung der Adoption (Art. 269a ZGB) sowie die Verteidigung gegen die Vaterschaftsklage im Sinne von Artikel 261, Absatz 2 ZGB;

4. das Verbot des Betretens von Wald und Weide im Interesse der Kulturen (Art. 699 Abs. 1 ZGB), ohne Beeinträchtigung der durch die Forstdienste in Anwendung der Forstgesetzgebung des Bundes und des Kantons getroffenen Entscheide;
5. die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse der Gemeinde liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR).

Art. 9 Regierungstatthalter

¹Der Regierungstatthalter ist die zuständige Behörde für:

1. die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören (Art. 84 ZGB); vorbehalten bleiben Entscheide, die ausschliesslich vom zuständigen Departement zu treffen sind;
2. die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse des Bezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR);
3. die Überwachung der Auslosung der in Serie herausgegebenen Gülden (Art. 882 ZGB);

²Im Übrigen kann er die Unterschrift einer Person beglaubigen, die in einer der Gemeinden seines Bezirkes wohnsässig ist (Art. 195).

Art. 10^{1,12} Zuständiges Departement

¹Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:

1. die Ausübung der Amtsbefugnisse der Aufsichtsbehörde im Bereich des Zivilstandswesens, im Rahmen der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung (Art. 39 ff. ZGB);
2. die Klageerhebung zur Auflösung einer juristischen Person, deren Zweck rechts- oder sittenwidrig geworden ist;
3. die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken desselben angehören (Art. 84 ZGB);
4. die Änderungen der Organisation, des Zwecks oder der Auflagen einer Stiftung, ungeachtet der entsprechend ihrem Zweck zuständigen kantonalen Behörde (Art. 85, 86, 86a und 88 Abs. 1 ZGB);
5. der Entscheid, eine Klage auf Eheungültigkeit einzureichen (Art. 106 Abs. 1, 1. Satz ZGB);
6. die Bewilligung zur Adoption (Art. 268 ZGB);
7. aufgehoben¹⁰
8. die Durchsetzung der Vollziehung von Auflagen, welche in unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen enthalten sind, wenn die Vollziehung dieser Auflagen im Interesse des Kantons oder mehrerer Bezirke liegt (Art. 482 ZGB, 246 Abs. 2 OR);
9. die Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung (Art. 885 ZGB);
10. das Erstellen von Normalarbeitsverträgen (Art. 359 bis 360 OR) und die Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages (Art. 7 Abs. 2 des

211.1

- 4 -

- Bundesgesetzes vom 28. September 1956, welcher die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Gesamtarbeitsvertrages erlaubt);
- 10bis die Entscheide und die Aufsicht betreffend die berufliche Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung, sofern diese Tätigkeit Personen betrifft, welche aus den Ausland stammen (Art. 406c Abs. 1 OR);
11. die Bewilligung an Lagerhalter zur Ausgabe von Wertpapieren für die gelagerten Waren (Art. 482 OR);
12. die Anerkennung der Pfrundanstanen und Genehmigung der Aufnahmebedingungen und der Hausordnung (Art. 522 und 524 OR);
13. die Ausübung der Aufsicht im Bereich des Handelsregisters (Art. 927 Abs. 3 OR).

²Durch veröffentlichten Entscheid kann der Departementsvorsteher die eine oder andere Zuständigkeit, die er aufgrund des vorliegenden Artikels inne hat, an eine Dienststelle übertragen.

³Die Aufgaben der Departemente, namentlich die Organisations-, Ausführungs- und Überwachungsmassnahmen, können Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates bilden, insbesondere um die Anwendung der vom Bundesrat erlassenen, ergänzenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Art. 11 Staatskanzlei

¹Die Staatskanzlei bestätigt die Zuständigkeit einer Person, welche selber zur Beglaubigung befugt ist.

²Im übrigen ist sie zuständig für die Beglaubigung von Unterschriften der Beamten und öffentlichen Amtsträger, welche ihrerseits zur Beglaubigung befugt sind oder für die Apostille, welche die Beglaubigung ersetzt.

Art. 12⁴ Staatsrat

¹Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für:

1. die Bewilligung zur Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB);
2. die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes im Kanton (Art. 907 ZGB).

²Durch im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid kann der Staatsrat seine Zuständigkeit einem Departement übertragen; die Verwaltungsbeschwerde an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

c) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 13¹⁰ Kommunale oder interkommunale Behörde

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) ist eine von der Verwaltung unabhängige kommunale Behörde.

²Die Gemeinden können vereinbaren, gemeinsam eine interkommunale Schutzbehörde in einer vom Gemeindegesetz vorgesehenen Form zu ernennen.

Art. 14¹⁰ Zusammensetzung der Schutzbehörde

¹Die Schutzbehörde setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen. Diese werden vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung für vier Jahre ernannt. Die Ernennungsbehörde stellt die interdisziplinäre Zusammensetzung sicher (Art. 440 ZGB). Es können auch Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde oder im interkommunalen Gebiet Mitglied sein.

²Der Gemeinderichter oder einer der Gemeinderichter der Vereinigung, welcher gemäss den Grundsätzen der Gemeindevereinigungen bezeichnet wird, muss Mitglied der Schutzbehörde sein.

³Die Schutzbehörde wird obligatorisch von einem Schreiber unterstützt, welcher Inhaber eines Universitätstitels der Rechtswissenschaft ist und von der Schutzbehörde für die Verwaltungsperiode ernannt wird. Bei Verhinderung oder Ausstand des Schreibers ernennt die Schutzbehörde einen stellvertretenden Schreiber.

⁴Um in einem speziellen Fall der Anforderung nach Interdisziplinarität gerecht zu werden, kann die Schutzbehörde einen Beisitzer mit den notwendigen spezifischen Kenntnissen beziehen, namentlich in den Fachbereichen der Bildung, der Pädagogik, der Medizin, der Psychologie oder der treuhänderischen Vermögensverwaltung.

⁵Der Gemeinderat oder das ausführende Organ der Gemeindevereinigung setzt die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder und der Schreiber der Schutzbehörde fest.

⁶Die Haftung aus widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die unternommenen Schutzmassnahmen für ein Kind oder einen Erwachsenen (Art. 454 ZGB) wird in Artikel 19b geregelt, welcher analog angewandt wird.

Art. 15¹⁰ Beratungen und Entscheide

¹Unter Vorbehalt der Kompetenzen, welche im vorliegenden Gesetz ausdrücklich dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter zugesprochen werden (Art. 112 Abs. 3) und der Aufgaben, welche der Präsident an ein einzelnes Mitglied der Behörde oder an einen speziell zu diesem Zweck bestellten Beisitzer delegiert hat (Art. 112 Abs. 4), kann die Schutzbehörde nur gültig beraten, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

²Kann die Schutzbehörde in einem besonderen Fall nicht bestellt werden, wird sie durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die vom Präsidenten des Gemeinderates oder nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, bezeichnet werden.

³Der in bestimmten Fällen bestellte Beisitzer nimmt mit Stimmrecht an der Sitzung teil (Art. 14 Abs. 4); bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴Jedes Mitglied der Schutzbehörde, das bei einem Entscheid in der Minderheit ist, kann verlangen, dass sein Einspruch als solcher im Protokoll aufgenommen wird.

⁵Der Schreiber nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

⁶Die Schutzbehörde berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

211.1

- 6 -

⁷ Alle Entscheide werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schreiber oder seinem Stellvertreter unterschrieben.

Art. 16¹⁰ Aufsicht

Der Staatsrat beaufsichtigt die Organisation der Schutzbehörde gemäss den durch die Verordnung festgelegten Auflagen.

cbis) Berufsbeistandschaft

Art. 17¹⁰ Grundsätze

¹ Die Berufsbeistandschaft übernimmt Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.

² Zuständig ist die Berufsbeistandschaft der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

Art. 18¹⁰ Rechtlicher Status

¹ Die Berufsbeistandschaft ist eine kommunale Einrichtung.

² Die Gemeinde erfüllt diese Aufgabe:

- a) durch Errichtung einer eigenen Berufsbeistandschaft;
- b) durch Delegation an eine andere Gemeinde, an eine Gemeindevereinigung oder an Dritte;
- c) durch einen interkommunalen privatrechtlichen Zusammenarbeitsvertrag oder durch eine Gemeindevereinigung als Träger einer Berufsbeistandschaft.

³ Die Aufgabendelegation und die interkommunalen Vereinbarungen gemäss Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* sind durch das Gemeindegesetz geregelt.

Art. 19¹⁰ Verordnete Zusammenarbeit

Eine Gemeinde, die offensichtlich nicht in der Lage ist, den Betrieb einer Berufsbeistandschaft zu gewährleisten, kann vom Staatsrat angewiesen werden, in einer der nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* vorgesehenen Form zusammenzuarbeiten.

Art. 19a¹⁰ Interne Organisation

¹ Die Berufsbeistandschaft verfügt über einen oder mehrere vollamtliche oder teilamtliche Berufsbeistände.

² Da die Behörde dem Berufsbeistand Mandate überträgt, die aufgrund ihres Aufwandes oder ihrer Komplexität keiner Privatperson anvertraut werden können, muss der Berufsbeistand über die erforderliche Eignung und die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.

³ Die Berufsbeistandschaft hat:

- a) sicherzustellen, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- b) die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten zu garantieren.

Art. 19b¹⁰ Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

¹Der Kanton haftet direkt für Schaden, der durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes entsteht (Art. 454 ZGB).

²Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:

- a) gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, die bzw. der für die betroffene Berufsbeistandschaft verantwortlich ist;
- b) gegenüber dem Mandatsträger.

³Artikel 14 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt das Verfahren über den Rückgriff auf den Berufsbeistand oder Berufsvormund. Diese Bestimmungen finden analoge Anwendung, wenn die Behörde das Mandat einer Privatperson überträgt.

d) Notare**Art. 20** Notare

¹Unter Vorbehalt des Artikels 197 sind einzig die Notare mit der Errichtung von öffentlichen Urkunden betraut.

²Sie sind auch zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften; sie allein sind zuständig zur Beglaubigung von Buchhaltungsauszügen.

³Die Notare sind mit der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen, die sie errichtet haben, betraut (Art. 504 ZGB) sowie von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen, die sie zur Aufbewahrung erhalten haben (Art. 505 ZGB).

Die letztwilligen Verfügungen sowie die Erbverträge werden einerseits der kantonalen Testamentszentrale und andererseits dem zentralen Testamentenregister, unter Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, angemeldet.

⁴In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit haben sie sich an das Notariatsgesetz zu halten.

2. Besondere Verwaltungsverfahren**a) Personenrecht****Art. 21** Namensänderung

Die Namensänderung beim Jugendlichen kann nur nach Anhörung seiner nächsten Verwandten in aufsteigender Linie ausgesprochen werden.

Art. 22¹ Zivilstand

¹Die Organisation der Behörden und der Kreise, die Ausbildung, die Ernennung und die Abberufung der Zivilstandsbeamten, die Aufsicht, die Gehälter und Gebühren, das Führen der Register und die Leistungen der Gemeinden und des Staates im Zivilstandswesen bilden Gegenstand einer Verordnung des Staatsrates.

211.1

- 8 -

²Zusätzlich enthält die Verordnung die Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht betreffend das Vorbereitungsverfahren und die Trauung.

b) Stiftungen

Art. 23¹⁰ Stiftungsaufsicht

¹Die Organisation der Stiftungsaufsicht, die Art der Ausübung sowie die Gebührenordnung werden in einer Verordnung des Staatsrates geregelt.

²Die noch nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen, welche eintragungspflichtig sind, können von der Aufsichtsbehörde dazu gezwungen werden.

³Der Gemeinderichter benachrichtigt unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn in einer durch ihn eröffneten Verfügung von Todes wegen eine Stiftung errichtet wurde.

⁴Die zuständige Aufsichtsbehörde trifft bei fehlender Verwaltung von öffentlichen Sammelvermögen die in Artikel 89b ZGB vorgesehenen Massnahmen.

Art. 24 Meldepflicht

¹Die Organe der juristischen Personen, die der Aufsicht unterstellt sind, haben den Aufsichtsbehörden alle nützlichen Auskünfte zu erteilen.

²Bei Nichterfüllung nach erfolgloser Mahnung können sie, gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafsentscheide, mit Haft oder Busse bestraft werden.

c) Aufnahme von Kindern und Adoption

Art. 25¹⁰ Aufnahme von Kindern

¹Die Bewilligung und Aufsicht der Aufnahme von Kindern fällt in die Zuständigkeit des kantonalen Jugendamtes entsprechend der Bundes- und Kantonsgesetzgebung in diesem Bereich.

²Ohne gegenteiligen Entscheid des Amtes ist die Aufnahme eines Kindes durch seine Verwandtschaft nicht der Bewilligung unterstellt.

³Die zuständige Kinderschutzbehörde entscheidet über die Aufnahme eines Kindes nach Erhalt der Bewilligung des Amtes.

⁴Das zuständige Departement erteilt die notwendigen Bewilligungen an die Aufnahmeheime.

Art. 26 Vermittlertätigkeit zur Adoption

Das kantonale Jugendamt ist die zuständige Behörde im Bereich der Adoptivkindervermittlung.

Art. 27 Adoption

Das Adoptionsgesuch ist an das zuständige Departement zu richten, welches nach einer Untersuchung beim kantonalen Jugendamt entscheidet.

d) Ernennung und Entschädigung des Beistands und des Vormundes

Art. 28¹⁰ Grundsätze

Die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung des Beistands gelten:

- a) in gleicher Weise für die Kindes- und die Erwachsenenschutzmassnahmen;
- b) in Analogie für den Vormund für Kinder.

Art. 29¹⁰ Ernennung

¹Die Ernennung des Beistands richtet sich nach Artikel 400 ff. ZGB.

²Wenn die Schutzbehörde keine geeignete Privatperson für die Führung eines Mandats findet, ersucht sie die zuständige Berufsbeistandschaft, ihr eine geeignete Person vorzuschlagen.

Art. 30¹⁰ Wiedererwägung der Ernennung und Beschwerde

¹Die gegen ihren Willen ernannte Person kann innert zehn Tagen nach Mitteilung der Ernennung bei der Schutzbehörde einen Ablehnungsgrund geltend machen.

²Ablehnungsgründe im Sinne von Artikel 400 Absatz 2 ZGB sind namentlich starke familiäre oder berufliche Belastungen oder bereits übernommene öffentliche Aufgaben auf einem höheren Niveau.

³Ausserdem kann jede Person, die ein Interesse hat, die Wahl innert zehn Tagen, nachdem sie von ihr Kenntnis erhalten hat, als gesetzwidrig anfechten.

⁴Gegen die neue Entscheidung der Schutzbehörde kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden.

⁵Der Beistand, der die Wahl ablehnt oder dessen Ernennung angefochten wird, hat das Mandat zu führen, bis die Schutzbehörde entschieden hat.

⁶Der Beistand, der sich weigert, das Amt auszuüben und der keinen Einspruch erhoben hat oder dessen Einspruch abgewiesen wurde, kann mit Busse bestraft werden, welche gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide ausgesprochen wird. Überdies kann ihm die Schutzbehörde die durch seine Nachlässigkeit zusätzlich verursachten Kosten auferlegen.

Art. 31¹⁰ Entschädigung und Vergütung der Spesen

¹Die Schutzbehörde beschliesst die Entschädigung des Beistands und die Vergütung der notwendigen Spesen, grundsätzlich im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung.

²Die monatliche Entschädigung wird zwischen 50 und 300 Franken festgelegt. Die Erwachsenenschutzbehörde kann jedoch:

- a) eine höhere Entschädigung festlegen, wenn die Mandatsführung mit einem ausserordentlichen Aufwand oder spezifischen Kompetenzen verbunden war;
- b) eine tiefere Entschädigung festlegen, wenn zwischen der effektiv erbrachten Leistung und dem Minimaltarif ein offensichtliches

211.1

- 10 -

Missverhältnis besteht. Dem Beistand steht es frei, auf jegliche Entschädigung zu verzichten.

³Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bezüglich Reiseentschädigungen und den Ersatz der effektiven oder pauschalen Spesen finden analoge Anwendung.

⁴Wenn die mit der Entschädigung und dem Spesenersatz verbundenen Kosten nicht dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können:

- a) erhält der Beistand zusätzlich zum Spesenersatz 70 Prozent der regulären Entschädigung;
- b) übernimmt die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person die Kosten für die Mandatsführung.

⁵Die Entschädigung des Berufsbeistandes fällt an den Arbeitgeber, sofern er die Tätigkeit vollamtlich ausführt (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

dbis) Führung der Beistandschaft

Art. 32¹⁰ Grundsätze

¹Die Führung der Beistandschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 405 ff. ZGB.

²Die folgenden ergänzenden Ausführungsbestimmungen betreffen insbesondere die Vermögensverwaltung.

³Die Führung der Beistandschaft untersteht unabhängig davon, ob es sich um Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen handelt, denselben rechtlichen Bestimmungen.

Art. 33¹⁰ Inventar

¹Das vom Beistand bei der Übernahme des Mandats (Art. 405 Abs. 2 ZGB) erstellte Vermögensinventar ist in analoger Anwendung der Artikel 98 und 99 des vorliegenden Gesetzes zu errichten.

²Ordnet die Schutzbehörde ein öffentliches Inventar an (Art. 405 Abs. 3 ZGB), sind die Artikel 106 und 108 des vorliegenden Gesetzes analog anwendbar.

³Ist die Errichtung des Inventars mit einem besonderen Aufwand verbunden, kann die Schutzbehörde die Unterstützung der Berufsbeistandschaft anfordern.

Art. 34¹⁰ Wertsachen und Vermögensanlagen

¹Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung von Wertsachen, Kostbarkeiten und wichtigen Dokumenten der betroffenen Person.

²Er bestimmt die Institute, die für die Entgegennahme von Wertsachen und Vermögensanlagen in Frage kommen.

³Die vom Bundesrat gemäss Artikel 408 Absatz 3 ZGB erlassenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 35¹⁰ Versteigerung

¹ Der Verkauf von Gegenständen oder Rechten mit einem geschätzten Wert von 10'000 Franken und darüber sowie der Verkauf von Grundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, ausser die Erwachsenenschutzbehörde bewillige einen freihändigen Verkauf.

² Die öffentliche Versteigerung erfolgt nach den Anforderungen von Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes.

³ Vor dem Verkauf ist eine Schätzung eines Experten einzuholen:

- a) für Gegenstände, deren Schätzung im Eingangsinventar nicht mehr richtig erscheint;
- b) für Grundstücke, deren Wert offensichtlich über 50'000 Franken liegt.

⁴ Vor der Versteigerung sind Ort, Tag und Stunde der Versteigerung zu publizieren. Die Publikation hat zweimal zu erfolgen, wenn ein Grundstück versteigert wird.

Art. 36¹⁰ Rechnung und Berichterstattung

¹ Die Rechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres sowie den aktuellen Vermögensstand der betroffenen Person auszuweisen.

² Der Beistand hat der Schutzbehörde alle Belege zu den Kontoeintragungen zur Verfügung zu halten.

³ Darüber hinaus bestimmt der Staatsrat die formellen Anforderungen an die periodische Rechnungsablage und Berichterstattung (Art. 410 und 411 ZGB) des Beistands.

Art. 37¹⁰ Ergänzende Bestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die nötigen ergänzenden Bestimmungen zur Vollstreckung der Entscheide der Schutzbehörde.

² Er kann die in Artikel 31 und 35 festgelegten Beträge dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 38 bis 44¹⁰

Aufgehoben

e) Entmündigung, Errichtung einer Beiratschaft oder einer Beistandschaft, Aufhebung dieser Massnahmen

Art. 45 bis 54¹⁰

Aufgehoben

f) Kinderschutz

Art. 55¹⁰ Zuständigkeit des Richters

Die Zuständigkeit des Richters betreffend Kinderschutzmassnahmen ist in Artikel 315a und 315b ZGB geregelt.

211.1

- 12 -

Art. 56 bis 58¹⁰

Aufgehoben

g) Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung und Nachbetreuung

Art. 59¹⁰ Geeignete Einrichtungen

Das Gesundheitsgesetz und das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen bezeichnen und regeln die geeigneten Einrichtungen für die fürsorgerische Unterbringung von Personen, die aufgrund einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder schwerer Verwahrlosung einer Betreuung oder Behandlung bedürfen, die nicht anders erbracht werden kann (Art. 426 Abs. 1 ZGB).

Art. 60¹⁰ Musterformulare

Das Departement, dem die Justiz angegliedert ist, stellt den Einrichtungen und den ermächtigten Ärzten einen Musterentscheid für die in Artikel 383, 427, 430, 434 und 438 ZGB vorgesehenen Massnahmen zur Verfügung sowie den Musterbrief, mit dem die betroffene Person oder eine ihr nahe stehende Person den Richter anrufen kann (Art. 385 et 439 ZGB; 114 Abs. 1 Bst. b des vorliegenden Gesetzes).

Art. 61¹⁰ Nachbetreuung

¹In allen Fällen, in denen eine Rückfallgefahr besteht, muss beim Austritt eine Nachbetreuung angeordnet werden.

²Es ist Sache der Schutzbehörde, die notwendigen Massnahmen zu treffen. Sie handelt von Amtes wegen, wenn sie über die Entlassung entscheidet. In den übrigen Fällen handelt sie auf Ersuchen der Einrichtung.

³Auf der Grundlage der Vormeinung des behandelnden Arztes trifft die Erwachsenenschutzbehörde jede Massnahme, die geeignet erscheint, einen Rückfall zu verhindern. Sie kann die Nachbetreuung einem regionalen sozial-medizinischen Zentrum übertragen.

⁴Wenn die Umstände es erfordern, ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Schutzbeistand, dessen Aufgabe es ist, die betroffene Person zu begleiten und durch geeignete Kontrollen die Einhaltung der Anweisungen zu überwachen.

Art. 62¹⁰ Ambulante Behandlung

¹Die ambulante Behandlung kann an Stelle einer Betreuung in einer Einrichtung treten. Sie kann auch Teil der Nachbetreuung sein.

²Die Schutzbehörde ordnet, gestützt auf eine ärztliche Vormeinung, die ambulante Behandlung an.

³Die ambulante Behandlung kann namentlich in folgender Form erfolgen:

a) Anweisungen für eine bestimmte Lebensweise oder die Einnahme von bestimmten Medikamenten nach medizinischen Empfehlungen;

b) die Verpflichtung, regelmässig vor einer bestimmten Gesundheitsbehörde zu erscheinen oder sich einer Therapie zu unterziehen.

⁴Die betroffene Person kann eine Vertrauensperson bezeichnen, die sie während der Dauer der Behandlung unterstützt (in Analogie zu Art. 432 ZGB).

Art. 63¹⁰ Kosten der Unterbringung, Behandlung und Nachbetreuung

¹Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung, sowie jene der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person und ihrer Krankenversicherung.

²Subsidiär werden die Kosten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.

Art. 64¹⁰

Aufgehoben

h) Viehverpfändung

Art. 65 Viehverpfändung

¹Der Betreibungsbeamte führt für jeden Bezirk ein öffentliches Register für die Viehverpfändung.

²Jeder Bezirk bildet einen Amtskreis.

³Bezüglich der Führung dieses Registers stehen die Betreibungsbeamten unter der Aufsicht des Bezirksrichters.

⁴Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung die ergänzenden Vorschriften über die Organisation und die Führung der Register sowie den Gebührentarif.

i) Grundbuch, Vermessung und Vermarkung

Art. 66 Kreise

¹Der Kanton Wallis wird in folgende sechs Grundbuchkreise eingeteilt:

- der erste, bestehend aus den Bezirken Goms, Östlich-Raron, Brig und Visp, mit Sitz in Brig;
- der zweite, bestehend aus den Bezirken Westlich-Raron und Leuk, mit Sitz in Leuk;
- der dritte, bestehend aus dem Bezirk Siders, mit Sitz in Siders;
- der vierte, bestehend aus den Bezirken Sitten, Ering und Gundis, mit Sitz in Sitten;
- der fünfte, bestehend aus den Bezirken Martinach und Entremont und den Gemeinden Finhaut, Salvan und Vernayaz, mit Sitz in Martinach;
- der sechste, bestehend aus dem Bezirk Monthey mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes St-Maurice, mit Sitz in Monthey.

²Die Gemeinden, in welchen Grundbuchämter ihren Sitz haben, müssen die erforderlichen Räumlichkeiten auf eigene Kosten zur Verfügung stellen.

211.1

- 14 -

³ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Staatsrat durch Verordnung die Zusammensetzung der Grundbuchkreise ändern.

⁴ In jedem Kreis erfolgt die Anlage des Grundbuches nach Gemeinden.

Art. 67 Grundbuchverwalter und Personal des Grundbuchamtes

¹ Am Sitz eines jeden Kreises gibt es einen Grundbuchverwalter, einen oder mehrere Stellvertreter sowie Kanzleipersonal im Verhältnis zur Grösse und Wichtigkeit des Kreises.

² Die Grundbuchverwalter leiten das Grundbuchamt, welches nach den Ausführungsbestimmungen eines Staatsratsreglementes organisiert ist.

Art. 68 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter obliegt dem zuständigen Departement.

² Der Staatsrat ernennt einen Grundbuchinspektor, der beauftragt ist, die Führung der verschiedenen Register zu kontrollieren, die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter zu unterstützen und sie zu beraten.

³ Der Staatsrat setzt in einem Reglement die Bestimmungen betreffend die Aufsicht und die Inspektionen des Grundbuches fest.

Art. 69 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Entscheide des Grundbuchverwalters sind innert 30 Tagen an den Staatsrat zu richten.

² Die Beschwerde gegen einen Entscheid des Staatsrates ist innert 30 Tagen an die öffentlich-rechtliche Abteilung des Kantonsgerichtes zu richten.

³ Der Staatsrat beurteilt Beschwerden im disziplinarischen Bereich (Art. 68 Abs. 1).

Art. 70 Vermessung, Triangulation und Vermarkung

Die Vermessungs-, Triangulations- und Vermarkungsarbeiten sowie die Übertragung dieser Arbeiten bilden Gegenstand eines Spezialgesetzes.

Art. 71 Ingenieur-Geometer

¹ Einzig Ingenieur-Geometer, die das eidgenössische Geometerpatent besitzen, sind berechtigt, Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten auszuführen, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt.

² Der Staatsrat erlässt mittels Verordnung Vorschriften über die Entschädigung der Ingenieur-Geometer, welche mit öffentlichen Aufgaben beauftragt sind.

Art. 72 Messpunkte

¹ Der Grundeigentümer muss das Anbringen von Vermessungsfixpunkten, gemäss der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung, gestatten.

² Der Eigentümer oder der Inhaber eines dinglichen Rechts, der durch das Vorhandensein eines Vermessungsfixpunktes gestört wird, kann auf seine Kosten dessen Versetzung verlangen.

Art. 73 Gebühren

¹ Alle Tätigkeiten betreffend die Führung des Grundbuches bilden Gegenstand von Gebühren, die durch eine Verordnung des Staatsrates festgesetzt sind.

² Die Grundstückübertragungen im Rahmen von Bodenverbesserungen oder in Ausführung von Artikel 57 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht sind von der Gebühr ausgenommen. Der Staatsrat kann mittels Verordnung andere Grundstückmutationen, welche von öffentlichem Nutzen sind, von der Gebühr ausnehmen.

Art. 74 Anträge

Die Notare sind von Amtes wegen verpflichtet, die Eintragung der von ihnen errichteten Urkunden im Grundbuch zu verlangen.

Art. 75 Bodenverschiebung

¹ Der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Artikel 660a ZGB wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die amtliche Bodenvermessung festgelegt.

² Er kann ebenfalls im Rahmen des in der Gesetzgebung über die Landwirtschaft und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft vorgesehenen Verfahrens erstellt werden (Art. 703 Abs. 3 ZGB).

Art. 76 Andere Bestimmungen über die Führung des Registers

¹ Der Staatsrat regelt mittels Verordnung die Führung des Grundbuches, einschliesslich der Katasterpläne, insofern diese nicht Gegenstand von Bestimmungen des Bundes oder speziellen kantonalen Bestimmungen sind.

² Er bestimmt insbesondere die technischen Hilfsmittel zur Führung des Grundbuches, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.

3. Kapitel: Zivile Gerichtssachen**1. Streitige Zivilgerichtsbarkeit****1.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 77 bis 81**⁹

Aufgehoben

1.2 Von der Schlichtung im Bereich des Miet- und Pachtrechtes**Art. 82**⁹ Schlichtungsbehörde

¹ Es wird eine für den ganzen Kanton zuständige Kommission zum Vollzug der in den Artikeln 201, 210 Absatz 1 Buchstabe *b* und 212 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehenen Aufgaben eingesetzt.

² Die Kommission hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann ihre Sitzungen in irgendeinem Ort des Kantons abhalten.

211.1

- 16 -

³Die Kommission ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Erstellung der offiziellen Formulare für die Kündigung, für die Begründung von Mieterhöhungen und für einseitige Abänderungen des Vertrages;
- b) die Auflage dieser Formulare auf den Gemeindeganzleien und Kontrolle, dass sie dort in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;
- c) die jährliche Veröffentlichung der Zusammensetzung der Kommission;
- d) die Verfassung des Berichtes für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 83⁹ Organisation

¹Die Kommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Präsidenten-Stellvertretern, die grundsätzlich einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft besitzen, und zwölf Beisitzern. Sie werden vom Staatsrat ernannt.

²Vermieter und Mieter sind durch ihre Verbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in der Kommission paritätisch vertreten.

³Die Beisitzer werden im Turnus aufgeboden.

⁴Die Kommission berät und entscheidet rechtsgültig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, eingeschlossen der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter. Mehrere Kammern können gleichzeitig tagen.

⁵Der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter und mindestens vier Beisitzer müssen deutscher Sprache sein.

⁶Die Kommission kann dem Präsidenten oder einem der Präsidenten-Stellvertreter die Befugnis übertragen, Untersuchungsentscheide zu fällen oder die Beweisabnahme vorzunehmen.

⁷Das Sekretariat und die Kanzlei der Kommission werden vom zuständigen Department gewährleistet.

Art. 84⁹ Verfahrenssprache

¹Der Schriftenwechsel und die mündlichen Anträge der Parteien oder ihrer Beauftragten können in deutscher oder französischer Sprache erfolgen.

²Die Kommission eröffnet ihre Mitteilungen, Entscheide oder Urteile in der gemeinsamen Sprache der Parteien, sofern es sich dabei um die deutsche oder französische Sprache handelt. Beim Fehlen einer gemeinsamen Sprache hat die Sprache des Mieters oder Pächters Vorrang, sofern es sich bei dieser Sprache um eine der beiden Amtssprachen handelt. In den übrigen Fällen entscheidet die Kommission.

Art. 85⁹ Vertragliche Vertretung

Die gewerbsmässig qualifizierten Vertreter sind befugt, die Parteien vor der Schlichtungsbehörde zu vertreten.

Art. 86⁹

Aufgehoben

2. Nichtstreitige Zivilgerichtsbarkeit

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 87 bis 89⁹

Aufgehoben

Art. 90⁹ Gemeinderichter

¹In die Zuständigkeit des Gemeinderichters fallen:

1. das Inventar der mit einer Nacherbschaft belasteten Güter (Art. 490 ZGB, 100 des vorliegenden Gesetzes);
2. die Entgegennahme der mündlichen letztwilligen Verfügung (Art. 507 ZGB);
3. die Siegelung der Erbschaftsgüter (Art. 552 ZGB, 102 bis 104 des vorliegenden Gesetzes);
4. das Erbschaftsinventar (Art. 553 ZGB, 100 und 101 des vorliegenden Gesetzes);
5. die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB);
6. die Eröffnung der Testamente und der Erbverträge, sowie das Ausstellen von Erbenbescheinigungen, nach Konsultation der Zivilstandsregister (Art. 556 bis 559 ZGB);
7. die Vertretung eines Gläubigers bei der Teilung (Art. 609 Abs. 1 ZGB);
8. die amtliche Bezeichnung von Sachverständigen zur Bestimmung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB);
9. die Bewilligungserteilung zur öffentlichen Versteigerung von Fundgegenständen in den Fällen von Artikel 721 Absatz 2 ZGB;
10. das Bekanntmachungsverfahren (Art. 258 bis 260 ZPO).

²Im Weiteren nimmt der Gemeinderichter am Verfahren zur Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 ff. ZGB) und an den öffentlichen Versteigerungen (Art. 236, 435 OR) gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes teil (Art. 176, 188).

Art. 91 bis 93⁹

Aufgehoben

2.2 Spezielle Verfahren

a) Verschollenerklärung

Art. 94 Untersuchungsverfahren

¹Das Gesuch um Verschollenerklärung ist schriftlich und begründet einzureichen. Ist das Verfahren von Amtes wegen durchzuführen (Art. 550 ZGB), so ist der Vermögensbestand des Verschwundenen oder der Erbschaftsverwalter der dem Verschwundenen angefallenen Erbschaft, zur Gesuchseinreichung zuständig.

²Der Bezirksrichter entscheidet die in Artikel 36 Absätze 2 und 3 ZGB vorgesehene Aufforderung zu erlassen, wenn der Gesuchsteller zur

211.1

- 18 -

Gesuchseinreichung berechtigt erscheint und die in Artikel 36 Absatz 1 ZGB vorgesehene Frist abgelaufen ist.

³Dieser Entscheid wird am letzten Wohnsitz des Verschwundenen oder wenn er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, in seiner Heimatgemeinde veröffentlicht. Die Aufforderung wird ebenfalls dreimal in einem Abstand von je drei Monaten im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht. Die in Artikel 36 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Frist beginnt mit der ersten dieser Veröffentlichungen zu laufen.

⁴Der Bezirksrichter trifft während des Verfahrens die notwendigen Vorkehren zur Sicherung des Vermögens des Verschwundenen und sucht nach möglichen Verfügungen von Todes wegen.

Art. 95 Urteil über das Gesuch

¹Der Aufforderungsentscheid wird widerrufen und das Gesuch um Verschollenerklärung abgewiesen, wenn sich der Verschwundene meldet, der Zeitpunkt seines Todes nachgewiesen wird oder wenn bei der Gerichtsstanz Nachrichten über ihn eingehen.

²Bleibt die Aufforderung erfolglos, so spricht der Bezirksrichter die Verschollenerklärung aus, welche in der Wohnsitzgemeinde, fehlendenfalls in der Heimatgemeinde und im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht wird.

³Wird die Auflösung der Ehe gleichzeitig mit der Verschollenerklärung ausgesprochen, so bildet die Auflösung nicht Gegenstand der Veröffentlichung.

Art. 96 Rechtsübertragung im Falle der Verschollenerklärung

¹Die Besitzübertragung wird durch den Bezirksrichter auf Gesuch der Berechtigten, welche ihre Berufung zur Erbfolge hinreichend nachweisen können, ausgesprochen, nach der Veröffentlichung der Verschollenerklärung und mittels Hinterlegung der durch das Zivilgesetzbuch vorgesehenen genügenden Sicherheiten.

²Die Aufnahme des geschätzten Vermögensinventars des Verschollenen geht der Besitzübertragung voraus.

abis) Scheidung auf gemeinsames Begehren

Art. 96a und 96b ⁹

Aufgehoben

ater) Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren

Art. 96c ^{1,9} Grundsätze

¹Der Scheidungsrichter errichtet in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 299 ZPO).

²Er übermittelt seinen Entscheid nach dessen Rechtskraft an die zuständige Vormundschaftsbehörde zur Ernennung eines Beistandes.

³Er legt in seinem Urteil analog den Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen die Entlöhnung des Beistandes fest; wenn eine der Parteien den Rechtsbeistand erhalten hat, kann er die Entlöhnung des Beistandes höchstens um 30 Prozent kürzen. Er entscheidet über die Auferlegung dieser Kosten; im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners leistet die Staatskasse den Vorschuss der Kosten und sorgt für deren Inkasso.

b) Inventar im Allgemeinen

Art. 97 Grundsätze

¹Im Falle der Artikel 195a, 581 und 763 ZGB wird das Inventar unter der Aufsicht des Bezirksrichters durch einen von ihm zu diesem Zweck bezeichneten Notaren erstellt.

²Das Inventar ist ein öffentliches Protokoll in dem jeder Gegenstand oder jede Gruppe von Gegenständen mit einer Ordnungsnummer und dem Schätzwert speziell bezeichnet wird.

Art. 98 Bestandesaufnahme

¹Die Passiven und die Aktiven werden getrennt aufgenommen.

²Die beweglichen Gegenstände werden zuerst, die unbeweglichen anschliessend aufgenommen.

³Die Urkunden und Forderungen, der Inhalt der Rechnungs- und Geschäftsbücher werden gesondert aufgenommen.

⁴Die Liegenschaften und die Liegenschaftsrechte werden mit ihrer Ortsbezeichnung ins Inventar aufgenommen. Die Parzellen werden ebenfalls nach Flächeninhalt und Gattung bezeichnet.

⁵Die Gegenstände, die ausserhalb des Kantons liegen, diejenigen im Besitze von Dritten oder die von Dritten beanspruchten Gegenstände werden als solche bezeichnet.

⁶Im übrigen bleiben die Bestimmungen betreffend das öffentliche Inventar vorbehalten (Art. 105 ff.).

Art. 99 Schätzung

Wenn es notwendig ist, wird die Schätzung der Gegenstände in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Sachverständigen vorgenommen.

Art. 100 Sicherungsinventar der Erbschaft

¹Der Gemeinderichter ist zuständig zur Erstellung des in den Artikeln 490 und 553 ZGB vorgesehenen Inventars.

²Das Inventar enthält die Liste der Aktiven und Passiven der Erbschaft.

³Es wird summarisch entsprechend den Grundsätzen von Artikel 97 Absatz 2 erstellt.

⁴Der durch einen Notaren verbeiständete Gemeinderichter erstellt das Inventar, wenn möglich in Gegenwart der Beteiligten.

⁵Das Inventar wird den zuständigen Behörden und den Erben oder den Vermächtnisnehmern, die dies verlangen, zugestellt.

211.1

- 20 -

Art. 101 Andere Fälle des Sicherungsinventars der Erbschaft

Das Erbschaftsinventar wird erstellt in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 und 553 ZGB) sowie:

1. im Falle der Besitzesübertragung der Erbschaft eines Verschwundenen oder bei einer Erbschaft oder einem Teil einer Erbschaft, die einem Verschwundenen angefallen ist (Art. 96 Abs. 2);
2. im Falle der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB).

c) Siegelung

Art. 102 Anwendungsfälle der Siegelung

¹Der Gemeinderichter, verbeiständet durch einen Notar, ist in folgenden Fällen für die Versiegelung zuständig:¹⁰

1. wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu bevormunden ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);¹⁰
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- 2bis. wenn ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder zu bevormunden ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB);¹⁰
3. wenn nicht sicher ist ob der Verstorbene Erben hinterlassen hat oder nicht alle Erben des Verstorbenen bekannt sind;
4. wenn ein Erbe oder Vermächtnisnehmer dies verlangt; im letzteren Fall wird nur der Gegenstand des Vermächtnisses unter Siegelung gestellt.
5. wenn diese durch den Bezirksrichter oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt wird.¹⁰

²Die Erben und die Verwandten des Verstorbenen sind bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, den Gemeinderichter über das Vorliegen der in den vorgenannten Ziffern 1, 2, 2bis und 3 vorgesehenen Fälle zu benachrichtigen.¹⁰

Art. 103 Anbringen der Siegel

¹Der Richter versiegelt, gegebenenfalls in Gegenwart der Hausgenossen des Verstorbenen, die Ausweise, Wertpapiere, Urkunden, Bargeld und Wertgegenstände. Er überlässt vorläufig den Personen, welche mit dem Verstorbenen in Hausgemeinschaft lebten, die zu ihrem Unterhalt notwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

²Die Handlungen werden in einem Protokoll festgehalten.

³Die Siegel werden ungeachtet von jeglichen Einwendungen angebracht. Die Eigentumsansprüche Dritter werden im Protokoll verzeichnet.

⁴Die Schlüssel der versiegelten Schlösser bleiben bis zur Entsiegelung in der Hand des Richters.

Art. 104 Entsiegelung

¹Die Siegel werden anlässlich der Aufnahme des Erbschaftsinventars entfernt.

²Wenn kein Inventar aufgenommen wird, findet die Entsiegelung sobald es die Umstände erlauben, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, statt.

³Stellt der Richter anlässlich der Entsiegelung Anzeichen von Betrug oder Siegelbruch fest, erstellt er darüber ein Protokoll und informiert die Strafgerichtsbehörde.

d) Öffentliches Inventar und amtliche Liquidation

Art. 105 Grundsätze und sichernde Massnahmen

¹Die folgenden Bestimmungen sind auf das Verfahren des öffentlichen Inventars der Artikel 580 und folgende ZGB sowie das Inventar im Falle des Erbschaftsanfalls an das Gemeinwesen anwendbar (Art. 592 ZGB);

²Der Bezirksrichter, bei dem innert gesetzlicher oder aus wichtigen Gründen verlängerten Frist ein öffentliches Inventar verlangt wird, trifft die zur Erhaltung und Verwaltung der Erbschaft notwendigen sichernden Massnahmen.

Art. 106 Inventar

¹Das Inventar wird entsprechend den Artikeln 583 und 591 ZGB sowie den Artikeln 97 bis 99 des vorliegenden Gesetzes erstellt.

²Die Liste der Passiven wird entsprechend den Anmeldungen ergänzt oder abgeändert.

³Die vom Verstorbenen an Dritte gewährten dinglichen und persönlichen Sicherheiten werden separat im Inventar der Aktiven aufgeführt.

⁴Die Rechte, die die Liegenschaften des Verstorbenen belasten, müssen getrennt aufgeführt werden.

⁵Das Inventar wird ergänzt durch den Grundbuchauszug, den Katasterauszug mit Lastenverzeichnis, die Buchhaltungsbelege und alle anderen nützlichen Dokumente.

Art. 107 Verwaltung

¹Bis zur Erklärung der Erben und unter Vorbehalt der amtlichen Verwaltung verwaltet der Notar, der das Inventar erstellt hat, die Erbschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 585, 586, 588 ZGB).

²Die beweglichen Gegenstände, welche leicht zerstört werden könnten, das Bargeld und die Wertschriften werden nach Aufnahme im Inventar an einem sicheren Ort aufbewahrt oder einer durch den Bezirksrichter bezeichneten Person zur Aufbewahrung anvertraut.

³Die Gegenstände deren Aufbewahrung kostspielig, für die Berechtigten nachteilig oder die raschem Verderben oder schneller Entwertung ausgesetzt sind, werden mit ausdrücklicher Zustimmung des Bezirksrichters durch den Verwalter oder den Notaren, welche das Inventar erstellen, öffentlich versteigert, freihändig verkauft oder liquidiert.

⁴In Anbetracht der Umstände trifft der Bezirksrichter die notwendigen Vorkehren zur Erhaltung der Unternehmung des Erblassers; er trägt dabei der Anzahl und der Befähigung der einzelnen Erben sowie dem Interesse der Gläubiger Rechnung.

211.1

- 22 -

Art. 108 Rechnungsruf

¹Der Rechnungsruf der Artikel 582 und 595 des Zivilgesetzbuches zeigt an, dass die Gläubiger die Art und Höhe ihrer Forderungen samt eventuellen Belegen innert bestimmter Frist anzumelden haben. Er fordert ebenfalls die Schuldner des Erblassers auf, innert derselben Frist ihre Schulden anzumelden.

²Er wird gleichzeitig in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Amtsblattes des Kantons Wallis veröffentlicht.

³Der Bezirksrichter kann dem Rechnungsruf eine grössere Publizität verleihen.

Art. 109 Abschluss und Frist zur Erklärung

¹Der Notar, der das Inventar errichtet hat, stellt den Ablauf der Anmeldefrist fest und leitet seinen Bericht unverzüglich an den Richter weiter.

²Der Bezirksrichter fordert danach jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären. Gleichzeitig macht er ihn darauf aufmerksam, dass das Schweigen als Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar gilt.

³Die Gesuche um Verlängerung der Frist sind schriftlich und begründet einzureichen. Hängt die Fristverlängerung von der Erledigung eines den Erben interessierenden streitigen Anspruchs ab, so gewährt er ihm eine Frist zur Klageeinreichung.

Art. 110 Amtliche Liquidation

¹Das Gesuch zur amtlichen Liquidation erfolgt schriftlich; der Gläubiger gibt ausserdem die Gründe an.

²Der Bezirksrichter entscheidet kurzfristig über dieses Gesuch, nach Anhörung der Betroffenen. Der Richter, welcher vom Verwalter benachrichtigt werden muss (Art. 193 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG), ordnet die Liquidation der Erbschaft durch das Konkursamt nach den Vorschriften des Konkursrechtes an, wenn es sich während dem Verfahren herausstellt, dass die Erbschaft überschuldet ist.

³Der Bezirksrichter kann auf Gesuch hin und nach Anhörung der Betroffenen für die Liquidation einen anderen Verwalter als den Notaren, der das Inventar erstellt hat, bezeichnen oder auf schriftliches Gesuch eines Vermächtnisnehmers die Sicherungsmassnahmen gemäss Artikel 594 Absatz 2 ZGB anordnen.

⁴Die Gläubiger und Schuldner sind von einer erneuten Anmeldung befreit, wenn die amtliche Liquidation nach Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet wird; die bereits bestehenden Inventare werden lediglich ergänzt.

⁵Die Artikel 98, 105, 106 und 108 des vorliegenden Gesetzes sind im Bereich der amtlichen Liquidation anwendbar.

e) Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden**Art. 111**¹⁰ Ordentliche erstinstanzliche Behörde

Die ordentliche Schutzbehörde ist eine kommunale oder interkommunale Behörde (Art. 13 und 14).

Art. 112¹⁰ Beratungen und interne Kompetenzaufteilung

¹Unter Vorbehalt der in den Absätzen 3 und 4 aufgezählten Fälle, trifft die Schutzbehörde ihre Entscheide als Kollegialbehörde (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Dies namentlich in folgenden Fällen:

- a) Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen nach Art. 306 ff. und 324 ff. ZGB für Minderjährige, 390 ff. und 426 ff. ZGB für Erwachsene;
- b) Erteilung der Zustimmung zur Adoption des Kindes unter Vormundschaft (Art. 265 Abs. 3 ZGB) und Entscheid über das Gesuch, von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption eines Kindes abzusehen (Art. 265d Abs. 1 ZGB);
- c) Anordnungen über den persönlichen Verkehr (Art. 275 Abs. 1, 134 Abs. 4, 298d Abs. 2 und 301a Abs. 2 und 5 ZGB);¹⁴
- d) Entscheide betreffend das Recht von Eltern ohne elterliche Sorge auf Auskunft und Information (Art. 275a Abs. 3 ZGB);
- e) Entscheide über die elterliche Sorge in den Fällen der Artikel 134 Absatz 3, 296 Absatz 3, 297 Absatz 2, 298b, 298d Absatz 1, 301a Absatz 5 und 311 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB;¹⁴
- f) Anordnung oder Änderung der Kinderschutzmassnahmen in den Fällen von Artikel 315a Absatz 3 und 315b Absatz 2 ZGB;
- g) Beschränkung oder Entzug der Vertretungsbefugnisse im Rahmen der eigenen Vorsorge und der Massnahmen von Gesetzes wegen sowie einer damit verbundenen Beistandschaft (Art. 368 Abs. 2, 373 Abs. 2 und 381 ZGB);
- h) Entscheid über Beschwerden nach Artikel 419 ZGB;
- i) Vernehmlassungen oder Wiedererwägungen bei allen Beschwerden gegen Entscheide der Schutzbehörde als Kollegialbehörde oder von einem ihrer Mitglieder (Art. 450d ZGB);
- j) periodische Überprüfung einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 431 ZGB).

²Bei Einstimmigkeit kann die Schutzbehörde auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn sie auf die Anhörung der betroffenen Person durch das Kollegium verzichtet, weil sie diese für unverhältnismässig hält, die betroffene Person sich weigert oder sich die Anhörung aus anderen Gründen als unmöglich erweist.

³In die ausschliessliche Kompetenz des Präsidenten der Schutzbehörde oder seines Stellvertreters fallen:

- a) die Meldung eines Findelkindes an das Zivilstandsamt (Art. 7 Abs. 2 Bst. b und 10 ZStV);
- b) die Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 Ziff. 1 und 134 Abs. 3 ZGB) oder der Empfang der gemeinsamen Erklärung der Eltern (Art. 298a Abs. 4 ZGB);¹⁴

211.1

- 24 -

- c) das Gesuch an den Richter um Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- d) der Antrag an das zuständige Gericht, dem Kind in einem eherechtlichen Verfahren einen Beistand zu ernennen (Art. 299 ff. ZPO);
- e) die Entgegennahme und Registrierung der Zustimmung der Eltern zur Adoption ihres Kindes (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) die Ernennung eines Beistands für das ungeborene Kind, wenn die Wahrung seiner Interessen es erfordert (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
- g) die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 und 314 Abs. 1 ZGB);
- h) die Bezeichnung des Beistands oder des Vormunds des Kindes (Art. 299 ff. ZPO und 327c Abs. 2 ZGB) und des Beistands für Erwachsene (Art. 400 Abs. 1 ZGB);
- i) die Erteilung eines Auftrags an eine Drittperson oder die Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle (Art. 392 Ziff. 2 und 3 ZGB);
- j) die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu Handlungen des gesetzlichen Vertreters (Art. 327c Abs. 2, 374 Abs. 3, 416 und 417 ZGB);
- k) die Entbindung von Pflichten im Rahmen der Führung einer Beistandschaft durch Angehörige (Art. 420 und 327c Abs. 2 ZGB);
- l) die Delegation der Zuständigkeit für die Entlassung einer Person an die Einrichtung bei einer fürsorgerischen Unterbringung (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
- m) die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der ihm zur Prüfung unterbreiteten Rechnungen (Art. 318 Abs. 3, 322 Abs. 2 und Art. 324 Abs. 2 ZGB; Art. 327c Abs. 2, 368 Abs. 2, 415 Abs. 1 und 425 Abs. 1 ZGB);
- n) die Information über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB)

⁴Der Präsident kann zu diesem Zweck folgende Kompetenzen einem einzelnen Mitglied der Behörde oder einem delegierten Beisitzer übertragen:

- a) die Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB);
- b) die Verantwortung, Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens zu treffen in den Fällen von Artikel. 318 bis 322 ZGB;
- c) die Feststellung der Gültigkeit, der Annahme, der Auslegung und Ergänzung eines Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB);
- d) die Verantwortung, einzuschreiten, wenn die Interessen der Person im Rahmen der eigenen Vorsorge oder von Massnahmen von Gesetzes wegen auf dem Spiel stehen, unter dem Vorbehalt der Beschränkung oder des Entzugs der Vertretungsbefugnis und der Errichtung einer Beistandschaft (Art. 366, 367, 368, 373, 376, 381, 385 und 386 ZGB);
- e) die Suche nach geeigneten Personen für die Übernahme eines Mandats als Beistand oder Vormund (Art. 400 Abs. 1 und 2; 327c Abs. 2 ZGB);
- f) die Verantwortung dafür zu sorgen, dass der Beistand oder Vormund die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält (Art. 400 Abs. 3 und 327c Abs. 2 ZGB);
- g) die Verantwortung für die Mitwirkung der Schutzbehörde bei der Errichtung eines Eingangsinventars und die Anordnung eines öffentlichen Inventars, wenn die Umstände es rechtfertigen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);

- h) die Mitteilung an die Schuldner über das Bestehen einer Beistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit einer Person einschränkt (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
- i) die Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrags (Art. 449c ZGB);
- j) die vorgängige Überprüfung von Rechnungen, die der Schutzbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden und die Prüfung der Berichte an die Schutzbehörde (Art. 318 Abs. 3, 322 Abs. 2 und 324 Abs. 2 ZGB; Art. 327c Abs. 2, 368 Abs. 2, 415 Abs. 1 und 425 Abs. 1 ZGB);
- k) das Gesuch um Errichtung eines Inventars im Rahmen eines Erbgangs (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

⁵Der Schreiber beteiligt sich mit beratender Stimme an den kollegialen oder individuellen Entscheiden und unterschreibt diese zusammen mit dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem delegierten Mitglied oder dem Beisitzer.

Art. 113¹⁰ Ärztliche Unterbringung

¹Wenn eine Person an einer psychischen Störung leidet und Gefahr im Verzug ist, sind die an einer Notfallorganisation beteiligten Ärzte ermächtigt, eine fürsorgliche Unterbringung anzuordnen. Diese kann auf unbestimmte Zeit erfolgen, sie darf jedoch sechs Wochen nicht überschreiten (Art. 429 Abs. 1 ZGB).

²Unter Vorbehalt einer neuen anders lautenden Entscheidung der Schutzbehörde verfügt die Einrichtung in diesen Fällen über die Entlassung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).

Art. 114¹⁰ Rechtsmittelinstanzen

¹Die zuständige Rechtsmittelinstanz ist:

- a) die Schutzbehörde für Beschwerden gegen Handlungen und Unterlassungen des Beistands oder einer Drittperson oder Stelle, der die Schutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Art. 419 ZGB);
- b) ein durch das Kantonsgericht ernannter spezialisierter Richter für Berufungen gestützt auf Artikel 439 ZGB;
- c) das Kantonsgericht für Beschwerden:
 1. gegen Beschwerdeentscheide der Schutzbehörde (Art. 114 Abs. 1 Bst. a);
 2. gegen vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 3 ZGB);
 3. gegen Entscheide des spezialisierten Richters bei Berufungen gestützt auf Artikel 439 ZGB;
 4. gegen die übrigen Entscheide der Schutzbehörde (Art. 450 Abs. 1 ZGB).

²Beschwerden an das Kantonsgericht können durch einen Einzelrichter beurteilt werden.

³Diese Rechtsmittelwege gelten in analoger Weise für den Kinderschutz.

Art. 115¹⁰

Aufgehoben

211.1

- 26 -

Art. 116¹⁰ Gerichtsstand: a) Im Allgemeinen

¹Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach:

- a) Artikel 315 ZGB für die Kindesschutzmassnahmen;
- b) Artikel 442 ZGB für die Erwachsenenschutzmassnahmen.

²Zuständig für die Ernennung des Vormunds (Art. 327a ZGB) oder des Beistands (Art. 400 und 327c Abs. 2 ZGB) ist die Schutzbehörde am Wohnsitz des betroffenen Kindes oder Erwachsenen.

Art. 116a¹⁰ b) Anrufung des Gerichts

¹Im Fall von Artikel 439 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB befindet sich der Gerichtsstand am Wohnsitz der betroffenen Person.

²Für die Fälle von Artikel 439 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 ZGB befindet sich der Gerichtsstand am Sitz der Einrichtung.

Art. 116b¹⁰ c) Beschwerden

¹Der Gerichtsstand für Beschwerden nach Artikel 419 ZGB befindet sich am Sitz der Schutzbehörde.

²Der Gerichtsstand für Beschwerden nach Artikel 445 Absatz 3 und 450 Absatz 1 ZGB befindet sich am Sitz des Kantonsgerichts.

f) Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 117¹⁰ Grundsätze: a) Regeln des Zivilgesetzbuches

¹Das Verfahren vor der Schutzbehörde richtet sich nach Artikel 443 ff. ZGB. Diese Bestimmungen sind im Verfahren betreffend Kindesschutz sinngemäss anwendbar (Art. 314b Abs. 1 ZGB).

²Bei der fürsorgerischen Unterbringung durch einen Arzt richtet sich das Verfahren nach Artikel 430 ff. ZGB. Diese Bestimmung gilt in Analogie bei der Platzierung eines Kindes in eine geschlossene Einrichtung oder in eine psychiatrische Klinik (Art. 314b Abs. 1 ZGB).

³Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutz richtet sich nach Artikel 450 ff. ZGB. Diese Bestimmungen sind analog anwendbar bei der Anrufung des Gerichts betreffend Massnahmen zur Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn diese nicht durch ein Gericht genehmigt worden sind (Art. 439 Abs. 3 ZGB).

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen internationaler Übereinkommen.

Art. 118¹⁰ b) Andere bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen

Die Bestimmungen der eidgenössischen Zivilprozessordnung finden analog Anwendung unter dem Vorbehalt von:

- a) Verfahrensbestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 117);
- b) Verfahrensbestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 118a ff.).

Art. 118a¹⁰ Verfahrensregeln nach kantonalem Recht: a) Rechtshängigkeit

¹Das Verfahren vor der Schutzbehörde wird eingeleitet durch:

- a) die Einreichung eines Gesuches;
- b) eine Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c) die Anrufung der Schutzbehörde in den vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen;
- d) die Eröffnung von Amtes wegen.

²Das Verfahren gilt als von Amtes wegen eröffnet, wenn die Schutzbehörde es den betroffenen Personen anzeigt oder wenn sie Schritte gegenüber Dritten unternimmt.

³Die Rechtshängigkeit bewirkt, dass die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen bleibt. Vorbehalten bleibt der Fall der Zuerkennung an eine andere Behörde im Fall eines positiven Kompetenzkonflikts.

Art. 118b¹⁰ b) Zusammensetzung – Vorladung

¹Die Zusammensetzung der Schutzbehörde wird in der Vorladung bekannt gegeben. Sie muss für die ganze Dauer des Verfahrens bestehen bleiben, ausser bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände.

²Tritt im Verlaufe des Verfahrens eine Änderung in der Zusammensetzung der Behörde ein, kann die betroffene Person eine erneute Anhörung verlangen, doch verbleiben die bisherigen Akten Bestandteil des Dossiers.

³Darüber hinaus richtet sich die Vorladung nach Artikel 133 ff. ZPO, die analog anwendbar sind.

Art. 118c¹⁰ c) Vorabklärungen

¹Der Präsident oder sein Stellvertreter unterbreitet das Ergebnis seiner Vorabklärungen der Schutzbehörde, die darüber entscheidet, ob das Verfahren fortgesetzt oder eingestellt wird. Artikel 112 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

²Wird das Verfahren fortgesetzt, erstellt er den Sachverhalt, erhebt die erforderlichen Beweise und unterbreitet der Schutzbehörde einen Entscheidentwurf.

³Die Abklärungen und gewisse Instruktionshandlungen können einem Beisitzer, einer geeigneten Drittperson oder einer spezialisierten Stelle übertragen werden.

⁴Das Verfahren muss beschleunigt sein und die Gerichtsferien gelten nicht.

⁵Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Grundsätzen von Artikel 446 Absätze 3 und 4 ZGB.

Art. 118d¹⁰ d) Vorsorgliche Massnahmen

¹Die Schutzbehörde trifft die für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 ZGB).

²Der Präsident oder sein Stellvertreter trifft die dringlichen vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

211.1

- 28 -

³ Ausser wenn Gefahr im Verzug ist, muss die Eröffnung des Entscheids schriftlich begründet werden.

⁴ Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen nach dessen Zustellung Beschwerde erhoben werden (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Doch fällt das rechtlich geschützte Interesse an einer solchen Beschwerde dahin, wenn der dringliche Entscheid aufgehoben wird.

Art. 118e¹⁰ e) Recht auf Anhörung

¹ Die betroffene Person wird persönlich angehört, es sei denn die Schutzbehörde erachte dies als unverhältnismässig, die Person widersetze sich der Anhörung oder andere Gründe verunmöglichen dies, wie wenn Gefahr im Verzug ist. Die Schutzbehörde kann die betroffene Person verpflichten, zu erscheinen, nötigenfalls unter Anwendung von Zwang.

² Die wesentlichen Elemente der Anhörung sind in einem Protokoll festzuhalten.

³ Die Anhörung kann durch eines der Mitglieder oder durch eine andere geeignete Person erfolgen, wenn die Entscheidung, die getroffen werden muss, dies erlaubt. Die betroffene Person kann jedoch eine Anhörung durch das Kollegium verlangen.

⁴ Im Fall einer fürsorglichen Unterbringung wird die betroffene Person in der Regel durch das Kollegium der Schutzbehörde angehört (Art. 447 Abs. 2 ZGB).

⁵ Die Anhörung des Kindes richtet sich nach Artikel 314a ZGB.

Art. 118f¹⁰ f) Begutachtung

¹ Unter Vorbehalt von dringlichen vorsorglichen Massnahmen wird eine medizinisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet:

- a) wenn Zweifel bestehen bezüglich der geistigen Fähigkeiten oder bezüglich der psychischen Stabilität der betroffenen Person und wenn der Entscheid, der zu treffen ist, dadurch beeinflusst werden kann;
- b) bei jedem Entscheid über eine unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung aufgrund einer psychischen Störung.

² Eine Person darf gegen ihren Willen nur unter den Voraussetzungen von Artikel 449 ZGB zur Begutachtung in einer Einrichtung untergebracht werden.

³ Die Feststellung der Urteilsunfähigkeit als Voraussetzung für die Wirksamkeit der eigenen Vorsorge (Art. 360 ff. ZGB) oder von Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374 ZGB) geschieht in der Regel durch ein Arzzeugnis.

g) Aufgehoben

h) Anerkennung der Vaterschaft

Art. 119 Anerkennung der Vaterschaft

¹Die Anerkennung der Vaterschaft erfolgt durch persönliche Erklärung vor dem mit der Vaterschaftsklage befassten Richter. Sie wird nebst den im Bundesrecht vorgesehenen Zivilstandsbehörden, der Mutter, dem Kind oder, wenn es gestorben ist, dessen Nachkommen sowie den Heimatgemeinden und derjenigen des Wohnsitzes des Kindes übermittelt.

²Dieselben Mitteilungen sind durch den Gemeinderichter vorzunehmen, anlässlich der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, welche eine Vaterschaftsanerkennung enthält.

i) Gerichtliche Hinterlegung

Art. 120⁹ Grundsatz

¹Die gerichtliche Hinterlegung wird auf Gesuch hin angeordnet, wenn es das Gesetz erlaubt. Das Gesuch enthält eine summarische Darstellung des Sachverhalts sowie die Gründe der Hinterlegung.

²Angeordnet wird sie im laufenden Gerichtsverfahren durch den mit der Sache betrauten Richter, allenfalls durch den gemäss Spezialbestimmungen zuständigen Richter. In den anderen Fällen wird die Hinterlegung durch das Bezirksgericht angeordnet.

Art. 121¹ Verfahren

¹Die Hinterlegung wird der anderen am Rechtsverhältnis beteiligten Partei mitgeteilt. Der Richter bestimmt den Ort und die Modalitäten der Hinterlegung.

²Der Richter ordnet von Amtes wegen sämtliche notwendigen Sicherungs-massnahmen zur Aufbewahrung von wertvollen oder zerbrechlichen Gegenständen an sicherem Ort an.

Art. 122 Verkauf

¹Unter den vom Gesetz vorgesehenen Umständen ist der Richter, der die Hinterlegung angeordnet hat, auch für den Verkauf des Gegenstandes zuständig.

²Er benachrichtigt vorgängig die andere am Rechtsverhältnis beteiligte Partei.

Art. 123 Hinterlegung durch den Mieter

Die kantonale Hinterlegungsstelle für Mieten ist die Walliser Kantonalbank.

j) Besitzschutz hinsichtlich eines Parkplatzes

Art. 123bis⁹

Aufgehoben

2. Titel: Ergänzendes und organisatorisches kantonales Recht

1. Kapitel: Bestimmungen des ergänzenden kantonalen Rechts

211.1

- 30 -

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 124⁹ Allgemeiner Teil

¹Soweit das vorliegende Gesetz es nicht anders bestimmt, sind die allgemeinen Grundsätze des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechts als ergänzendes Walliser Zivilrecht anwendbar.

²Aufgehoben

Art. 125 Gewohnheitsrecht und örtliche Gebräuche

¹Wenn das vorliegende Gesetz eine Rechtsfrage, die das Bundesrecht dem Kantonrecht übertragen hat, nicht abschliessend regelt, so behalten das in den verschiedenen Kantonsteilen bestehende Gewohnheitsrecht und der Ortsgebrauch ihre Gültigkeit.

²Das Gewohnheitsrecht und der örtliche Gebrauch wird vom Richter von Amtes wegen angewandt. Wenn ein Ortsgebrauch nicht offenkundig ist, so kann er die diesbezügliche Beweislast jenem auferlegen, welcher diesen geltend macht.

³Wenn das Gesetz selber den Ortsgebrauch im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 ZGB bestimmt, so ist der Nachweis eines gegenteiligen Gebrauchs immer zulässig.

b) Körperschaften des kantonalen Rechts

Art. 126 Anwendbares Recht

¹Die Allmendgenossenschaften, wie Alp-, Wald-, Brunnen- und Wasser- oder Flurgeteilschaften und ähnliche Körperschaften sind dem kantonalen Zivilrecht unterstellt, soweit sie nicht aus dem Gesetz über die Landwirtschaft oder die Burgerschaften hervorgehen.

²Diese Körperschaften werden geregelt:

- a) durch ihre vom Staatsrat genehmigten Statuten und Reglemente, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften;
- b) durch das vorliegende Gesetz, allenfalls durch den Ortsgebrauch;
- c) subsidiär, durch die Bestimmungen der Genossenschaft, welche als ergänzendes kantonales Recht angewandt werden.

Art. 127 Erwerb der Rechtspersönlichkeit

¹Die Allmendgenossenschaften und andere Geteilschaften erhalten ihre juristische Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten oder Reglemente durch den Staatsrat. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn der Gesellschaftszweck nicht eine Handels- oder Fabrikationsstruktur, wie sie den Körperschaften des Bundesprivatrechts eigen ist, erfordert.

²Dasselbe gilt für neue durch Fusion oder Absorption entstehende Gesellschaften oder Geteilschaften.

³Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn die Statuten und Reglemente die zur Verwaltung der Körperschaft notwendigen Bestimmungen nicht enthalten. Die Verweigerung der Zustimmung kann nicht auf dem Zivil- oder Verwaltungsweg angefochten

werden.

⁴Die Zustimmung kann erteilt werden, unter Vorbehalt der Änderung von einer oder mehreren Bestimmungen innert einer bestimmten Frist.

Art. 128 Ende der juristischen Persönlichkeit

¹Die Allmendgenossenschaften und andere Geteilschaften werden aufgelöst:

- a) in Übereinstimmung mit den Statuten;
- b) durch statutenkonformen Generalversammlungsentscheid;
- c) durch ein Urteil, wenn Gesellschafter, welche mehr als zehn Prozent der Anteile vertreten, dies aus berechtigten Gründen verlangen; der Richter kann statt dessen eine andere den Umständen angepasste und für die betroffenen annehmbare Lösung wählen.

²Die Liquidation erfolgt gemäss den für die Genossenschaft geltenden Grundsätzen; es erfolgt nur ein einziger Gläubigeraufruf. Der Saldo der Aktiven kommt den Genossenschaftern entsprechend ihrem Anteil zu, wenn nicht durch die Statuten oder Reglemente anders bestimmt worden ist.

Art. 129 Schutz des Gesellschaftszwecks

¹Der Gesellschaftszweck der Nutzung von Alpweiden, Wäldern, Brunnen und Wasserleiten kann nicht abgeändert werden.

²Die Gesellschaftsgüter, welche Gegenstand dieser Nutzung bilden, können nicht veräussert oder derart belastet werden, dass die Nutzung behindert oder übermässig erschwert wird.

Art. 130 Recht der Genossenschafter

¹Jeder Gesellschafter besitzt unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Statuten ein Mitgliedschaftsrecht, welches einen Nutzungsanteil an den Gesellschaftsgütern beinhaltet.

²Jede Gesellschaft führt ein Register der Gesellschafter.

³Wenn sich die Rechte der Gesellschafter auf die Nutzung von Alpweiden oder Wasser oder andere vergleichbare Rechte beziehen, so steht das Stimmrecht an der Generalversammlung unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Bestimmung im Verhältnis zum Wert der Anteile.

⁴Die Statuten können nur bestimmten Gesellschaftern das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und andere Gesellschaftsrechte zusprechen (Geteilen). Die Nicht-Geteilen behalten ihr Recht, über die Verwaltung unterrichtet zu werden.

⁵Die Rechtsstellung eines Gesellschafters, ob er Geteile ist oder nicht, kann nicht durch einen Gesellschaftsentscheid beeinträchtigt werden.

⁶Jeder Geteile oder Nicht-Geteile hat das Recht, gesetzes-, gebrauches- oder statutenwidrige Beschlüsse der Gesellschaft innert zwei Monaten nach deren Mitteilung gerichtlich anzufechten.

Art. 131 Verfügungsrecht

¹Jeder Gesellschafter verfügt frei über seinen Anteil im Rahmen des Gesetzes und der Statuten.

211.1

- 32 -

²Die Übertragung erfordert die schriftliche Form; vorbehalten bleibt die öffentliche Beurkundung, wenn die Rechte im Grundbuch eingetragen sind. Die Übertragung wird im übrigen im Register der Gesellschafter eingetragen.

³Die Bestimmungen des Bundeszivilrechts bleiben vorbehalten, wenn der veräusserte Teil zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört (Art. 5 Bst. b des BG über das bürgerliche Bodenrecht).

c) Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaften in bezug auf die Aufgaben des Bundeszivilrechts

Art. 132 Grundsatz

¹Die Verantwortlichkeit der Anstalten und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons und der Gemeinden wird durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

²Im Rahmen dieses Rechts ist es auch anwendbar für die Ausführung von Aufgaben, für welche das Bundesrecht eine besondere Verantwortlichkeitsregelung vorschreibt.

Art. 133 Im Bereich des Zivilstandswesens und des Handelsregisters

Der Kanton haftet direkt für unrechtmässige Handlungen und Unterlassungen der Zivilstandsämter und des Handelsregisters ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit der direkten Klage gegen den verantwortlichen Beamten aufgrund des Bundesrechts.

Art. 134¹⁰

Aufgehoben

d) Familiengemeinschaft

Art. 135 Gemeinderschaft

Der erste Mai oder der erste November ist der ortsübliche Frühjahrs- oder Herbsttermin, auf welchen ein als Gesamtgut geführter Landwirtschafts- oder Weinbaubetrieb gekündigt werden kann.

Art. 136¹ Familienheimstätte

Aufgehoben.

e) Erbrecht

Art. 137 Erbschaft des Staates und der Gemeinde

Bei Fehlen von Erben fällt die im Kanton Wallis eröffnete Erbschaft zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte der Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers zu.

Art. 138 Erbteilung

Im Bereich der Erbteilung bleiben die Artikel 862 und 863 des Walliser Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisherigen Ortsgebrauchs in Kraft, welche folgenden Wortlaut haben:

Art. 862

Bei der Bildung der Lose soll man, soviel möglich, die Verstückelung der Grundgüter vermeiden; übrigens ist darauf zu sehen, dass in jedes Los so viel es sich tun lässt, die nämliche Anzahl Fahmisse, Liegenschaften, Rechte und Schuldforderungen von gleicher Natur und von gleichem Werte gebracht werden.

Art. 863

Die Ungleichheit der Lose in Natura wird durch Zugabe von Schuldtiteln oder an Geld vergütet.

f) Eigentum im Allgemeinen**Art. 139** Bestandteile

Als Bestandteile gelten gemäss dem Walliser Ortsgebrauch im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

1. die auf irgendeine Art mit einem Gebäude verbundenen Gegenstände, die nicht entfernt werden können, ohne dass sie selbst oder der Teil des Gebäudes, woran sie befestigt sind, zerbrochen oder beschädigt werden;
2. eingelegte, eingesenkte, eingezimmerte oder eingemauerte oder sonst mit Grund und Boden in dauernde Verbindung gebrachte Brunnen, Wasserbehälter, Wasserleitungsröhren, Jauchekästen, Einfriedungen und dergleichen sowie die nach ihrer Beschaffenheit ausschliesslich für ein Grundstück bestimmten Vorrichtungen wie Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, Schlüssel, Bewässerungseinrichtungen, Brunnen-, Grubendeckel und dergleichen;
3. auf industriellem Grund die mit dem Gebäude verbundenen Gegenstände, wie Wasserräder, Turbinen, Maschinen, Dynamos, Aufzüge, Dampfkessel, Ventilatoren usw.

Art. 140 Zugehör

Als Zugehör gelten gemäss dem Walliser Ortsgebrauch im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

1. die Mobiliargegenstände, die der Eigentümer mit einem Gebäudegrundstück für immer in Verbindung gebracht hat, wie zum Beispiel Schlüssel, Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen einer Wohnung;
2. Statuen, auch nicht befestigte, wenn sie in einer zu deren Aufnahme besonders angelegten Nische aufgestellt sind;
3. auf industriellem Grund alle dem Betrieb dienenden Geräte, wie Hotelmobiliar, Motoren und andere Maschinen, wenn sie nicht schon Bestandteil des Gebäudes sind;
4. der auf einem landwirtschaftlichen Gute vorhandene und zu dessen Bebauung bestimmte Dünger sowie die Baum- und Rebpfähle, sobald sie einmal benutzt worden sind, nicht aber das zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Vieh.

211.1

- 34 -

g) Nachbarrecht im Allgemeinen

Art. 141 1. Schädliche Anlagen

¹Insofern er auf seinem Grund und Boden keine Mauer oder Gegenmauer erstellt, um Schädigungen des Nachbarn zu verhindern, darf niemand errichten:

- a) Schöpfbrunnen, Zisternen, Abtrittgruben oder jede dem Nachbarn schädliche Ausgrabung in einer Entfernung von weniger als zwei Metern von der Grenzmauer, ungeachtet, ob diese gemeinschaftlich ist oder ganz dem Nachbarn gehört;
- b) eine Verbrennungsanlage in einer Entfernung von weniger als einem Meter von der Grenzmauer, ungeachtet, ob diese gemeinschaftlich ist oder ganz dem Nachbarn gehört;
- c) ein Lager oder ein Abfluss von ätzendem Material an der Grenzmauer, ungeachtet, ob diese gemeinschaftlich ist oder ganz dem Nachbarn gehört.

²Der Grundeigentümer, der den Boden ganz oder teilweise ausgraben will, hat bis zur Grenze des Nachbargrundstückes einen Abstand zu lassen, welcher der Tiefe der Ausgrabung entspricht, es sei denn, dass der Grundbesitzer die nötigen Vorkehrungen trifft, um jeden Schaden von der Nachbarschaft abzuwenden.

³Vorbehalten bleiben die Verwaltungsvorschriften der Feuer- und Baupolizei sowie der Gesetzgebung über den Umweltschutz.

Art. 142 2. Grenzgemeinschaft: a) Vermutung der Mittelmauer

¹Auf der Grenze errichtete Mauern, Gräben, Bäume und Zäune werden als gemeinschaftlich vermutet.

²Was die Mauern von Gebäuden anbetrifft, gilt diese Vermutung nur bis auf die Höhe, wo sie übereinander hinausragen.

³Es gilt die umgekehrte Vermutung, wenn die Artikel 493 Absatz 2, 494 und 506 des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis Anwendung finden, welche folgenden Wortlaut haben:

Art. 493 Abs. 2

Sind die Grundgüter von ungleicher Höhe, und unterstützt eine Mauer das höhere Erdreich, so wird die Mauer als ausschliessliches Eigentum desjenigen angesehen, dessen Grundstück sie unterstützt.

Art. 494

Es ist ein Merkmal, dass die Mauer nicht gemeinschaftlich sei:

- a) *wenn wirklich bestehende Öffnungen, wie Türen und Fenster, oder Kennzeichen alter Öffnungen dieser Art, wie Wandbretter, Rahmen und Karniese sich vorfinden;*
- b) *wenn eine Traufe besteht;*
- c) *desgleichen, wenn nur auf einer Seite entweder eine Mauerkappe oder Steinleisten und Kragsteine, die bei Errichtung der Mauer daselbst angebracht wurden, sich befinden.*

In diesen Fällen wird die Mauer als ausschliesslich dem Eigentümer zugehörig betrachtet zu dessen Gunsten die Öffnungen angebracht sind, oder auf dessen Seite die Traufe, die Mauerkappe oder die Leisten und Kragsteine sich befinden.

Die Verzahnungssteine stehen nicht als Beweis einer Mittelmauer.

Art. 506

Ein Merkmal der Nichtgemeinschaft ist, wenn der Erdwall oder der Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet und seit drei Jahren daselbst angehäuft ist.

Der Graben wird als ausschliessliches Eigentum desjenigen angesehen, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

Diese Vermutung hört auf, wenn die abschüssige Lage des Bodens oder jedes andere augenscheinliche Hindernis die Erde nur auf eine Seite zu werfen nötigt.

Art. 143 b) Mittelmauerrecht

Das Mittelmauerrecht wird weiterhin durch die Bestimmungen des Walliser Zivilgesetzbuches geordnet.

Dieselben lauten:

Art. 495

Die Ausbesserung und Wiedereinführung einer gemeinschaftlichen Mauer liegen allen jenen zur Last, welche ein Recht daran haben, und nach Verhältnis der Rechte eines jeden.

Art. 496

Jedoch kann jeder Miteigentümer einer Mittelmauer sich des Beitrags zur Ausbesserung und Wiederaufbauung überheben, wenn er der Gemeinschaft entsagt, vorausgesetzt, dass die Mittelmauer kein ihm zugehöriges Gebäude unterstütze.

Ungeachtet dieser Verzichtleistung kann derjenige, welcher der Gemeinschaft entsagt hat, zu den Ausbesserungen, die er durch seine Handlung veranlasst hat, gehalten werden.

Art. 497

Jeder Miteigentümer kann an eine Mittelmauer bauen und bis zur Hälfte ihrer Dicke Balken oder Durchzüge einlegen.

Jedoch kann er in derselben keine Einbrechungen machen, weder irgend ein Werk daran anlegen oder darauf stützen, ohne vorher die Einwilligung des Miteigentümers einzuholen, oder, auf dessen Verweigerung, vor dem Bezirksrichter die erforderlichen Mittel bestimmen zu lassen, wie das neue Werk gemacht werden könne, ohne den Rechten des andern schädlich zu sein.

Art. 498

Jeder Miteigentümer kann die Mittelmauer erhöhen lassen, doch hat er die Erhöhungskosten und die Unterhaltsausbesserungen des erhöhten Teiles sowie die Arbeiten allein zu bezahlen, zu welchen er auf Gesuch seines Nachbarn oder fehlendenfalls durch Entscheid des Bezirksrichters veranlasst würde, damit die Mittelmauer die von der Erhöhung herrührende grössere Last, ohne etwas an ihrer Festigkeit zu verlieren, ertragen könne.

Art. 499

Ist die Mittelmauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu ertragen, so muss derjenige, der sie erhöhen will, selber auf eigene Kosten von Neuem aufführen lassen, und der Zusatz, um den sie dicker wird, muss auf seine Seite genommen werden.

In den Fällen des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels ist der Miteigentümer überdies gehalten, den Schaden, welchen sein Nachbar aus der Erhöhung oder der neuen Aufführung, wenn gleich nur temporär erlitten

211.1

- 36 -

hätte, zu vergüten.

Art. 500

Der Nachbar, welcher zur Erhöhung nichts beigetragen hat, kann die Gemeinschaft desselben erwerben, wenn er die Hälfte der Erhöhungskosten und den Wert der Hälfte des Bodens ersetzt, der für den allfälligen Zusatz an Dicke angewendet worden ist.

Art. 501

Jeder Eigentümer dessen Grundstück unmittelbar an die Mauer des Nachbarn anstösst, hat ebenfalls das Recht, sie ganz oder zum Teil gemeinschaftlich zu machen, wenn er dem Eigentümer der Mauer die Hälfte ihres Werts, oder die Hälfte des Werts desjenigen Teils, welchen er gemeinschaftlich machen will, und die Hälfte des Werts des Bodens, worauf die Mauer gebaut ist, bezahlt, mit der fernen Verbindlichkeit, die erforderlich erachteten Arbeiten, um dem Nachbarn nicht zu schaden, auszuführen.

Das Mittelmauerrecht kann auf schriftlichen Antrag der Eigentümer der Mauer als Dienstbarkeit eingetragen werden (Art. 33 Abs. 2 der eidgenössischen Grundbuchverordnung).

Art. 144 3. Aufschüttungen und Erdarbeiten

¹Der Bodeneigentümer kann das Bodenniveau nur erhöhen, wenn er zur Grenze den gleichen Abstand wie die Erhöhung einhält.

²Die Regeln des öffentlichen Baurechts sind ausserdem vorbehalten.

Art. 145 4. Pflanzungen: a) Allgemeine Grundsätze

¹Die durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Abstände berechnen sich vom Zentrum des Fusses der Pflanze rechtwinklig zum nächstgelegenen Grenzpunkt des Nachbargrundstückes.

²Die durch die nachfolgenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhen berechnen sich ab der Mitte des Pflanzenfusses. Wenn der Fuss der Pflanzung höher ist als der Boden an der Grenze, wird die gesetzlich erlaubte Höhe ab dem natürlich gewachsenen Terrain am Fusse der Pflanze berechnet.

³Veränderungen der Standorte oder Grenzberichtigungen können, ausser bei gegenteiliger Abmachung, die Situation von bereits bestehenden Pflanzen nicht beeinträchtigen.

⁴Die Bestimmungen betreffend die Höhe und die Abstände der Pflanzungen sind nur anwendbar unter Vorbehalt der Bestimmungen des öffentlichen kantonalen oder kommunalen Rechts; sie sind auf Pflanzungen des Gemeinwesens nur bei Fehlen eines gegenteiligen öffentlichen Interesses anwendbar.

Art. 146 b) Abstände und Höhen

¹Bezüglich der Grenze des Nachbargrundstückes, können nicht gepflanzt werden:

- a) bis zu einer Distanz von fünf Metern hochstämmige nicht Fruchtbäume wie Eichen, Buchen, Ulmen, Pappeln und andere vergleichbare sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) bis zu einer Distanz von drei Metern die Fruchtbäume, welche nicht unter Buchstabe c erwähnt sind;

- c) bis zu einer Distanz von zwei Metern die Pfirsich-, Aprikosen-, Zwetschgen- und Quittenbäume;
- d) bis zu einer Distanz von 50 Zentimetern Zwerg- oder Spalierbäume, Sträucher und Gebüsche.

²In allen Fällen darf die Höhe die doppelte Distanz zur Grenze nicht überschreiten.

³Es ist nicht notwendig, diese Distanzen einzuhalten, wenn das Grundstück von jenem des Nachbarn durch eine Grenzmauer, eine Palisade oder eine Hecke getrennt ist und soweit die Pflanzen die Höhe der Mauer nicht überschreiten.

Art. 147 c) Spezialregeln

¹Die Abstände zwischen den Weinbergen werden durch die Gesetzgebung über den Rebbau geregelt.

²Waldpflanzungen im Sinne des Bundesrechts sind den Abständen und Grenzen des vorliegenden Gesetzes nicht unterworfen.

³Der Kanton und die Gemeinden können die Anlage und die Beibehaltung von Pflanzungen erlauben, die von den Abständen und Höhen des vorliegenden Gesetzes abweichen, wenn der Schutz gegen den Wind oder andere natürliche Schadenereignisse dies erfordern.

Art. 148 d) Klageerhebung

¹Die Klage auf Entfernung oder Kappen der Pflanzungen, die nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen, wird vor dem Bezirksrichter eingereicht.

²Sie verwirkt fünf Jahre nach der unrechtmässigen Pflanzung oder ab Ende des Jahres, wo die Pflanzung die gesetzliche Höhe übersteigt.

³Wenn zwischen aneinanderliegenden Grundstücken ein Zaun besteht, kann die Klage nur für Pflanzungen, die diesen übersteigen eingereicht werden und zwar nur in diesem Ausmass.

Art. 149 e) Äste, Wurzeln und Früchte

¹Der Eigentümer eines Grundstücks muss nicht dulden, dass die Äste oder Wurzeln der Fruchtbäume des Nachbargrundstückes auf das seinige vordringen.

²Der Eigentümer, der die Baumäste auf sein Grundstück überragen lässt, hat Anrecht auf die Früchte.

Art. 150 5. Umzäunung: a) Freiheit und Verbot der Umzäunung

¹Jeder ist frei, sein Grundstück zu umzäunen, unter Vorbehalt der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

²Die Umzäunungen dürfen die Ausübung des Zugangs oder des ständigen Durchgangs, wie sie in Artikel 156 des vorliegenden Gesetzes anerkannt werden, nicht beeinträchtigen; zudem bleiben die Forstgesetzgebung und die Bestimmungen der Baupolizei vorbehalten.

211.1

- 38 -

³Zur Förderung des Sports im allgemeinen Interesse kann die Gemeinde verlangen, dass alle oder ein Teil der Umzäunungen auf ihrem Gebiet vorübergehend entfernt werden.

⁴Dieser Entscheid erlaubt den Durchgang für Sportler auf dem betreffenden Territorium im festgesetzten Rahmen.

⁵Wenn diese Massnahme einer Enteignung gleichkommt, kann der Entscheid nur mittels einer vorab zu bezahlenden angemessenen Entschädigung an die Anspruchsberechtigten getroffen werden.

Art. 151 b) Freiheit nicht zu umzäunen und Verpflichtung zu umzäunen

¹Jeder ist frei sein Grundstück nicht zu umzäunen.

²Jeder Eigentümer, der sein Grundstück nicht nutzen kann, ohne Dritten Schaden zuzufügen, ist verpflichtet, es zu umzäunen.

³Die Pflicht und die Art der Umzäunung von Alpen, Weiden und ähnlichen Grundstücken sowie die damit verbundenen Rechte, sind durch die Gewohnheitsrechte und den Ortsgebrauch in den verschiedenen Regionen des Kantons geregelt.

⁴Die Umzäunung von Weiden und Alpweiden muss gemäss Ortsgebrauch den freien Durchgang auf den Pfaden und üblichen Durchgängen gewährleisten (Art. 699 Abs. 1 ZGB).

Art. 152 c) Abstände und Höhen

¹Die Umzäunungen in Form von Grünhecken sind den Artikeln 145 bis 149 des vorliegenden Gesetzes unterstellt.

²Die Mauern, Pfahlzäune und andere nicht verschiebbare Umzäunungen, welche nicht in einem Gebäude integriert sind, dürfen an der Grenze die Höhe von 1,5 Metern nicht übersteigen. Soll die Umzäunung höher sein, so muss sie die Hälfte dieser Überhöhe entsprechend weiter von der Grenze entfernt sein.

Art. 153 d) Gerichtliche Klage

¹Für die Streitsachen im Bereich der Pflicht und des Verbots der Umzäunung sowie deren Beschaffenheit, ist der Bezirksrichter zuständig.

²Die Entfernungsklage verwirkt in fünf Jahren seit Erstellung der widerrechtlichen Installation.

³Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts sind vorbehalten.

Art. 154 e) Grenzgemeinschaft der anderen Umzäunungen und Pflanzungen

¹Bei Mauern, Schranken, Hecken und andern Umzäunungen, welche auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke scheiden, wird Miteigentum der beiden Nachbarn vermutet, es sei denn, dass nur eines dieser Grundstücke eingezäunt wäre. Solche Einzäunungen sind von den Eigentümern des angrenzenden Bodens nach dem Verhältnis ihrer Grenzlinie zu unterhalten, es sei denn, dass eine andere Unterhaltungspflicht nachgewiesen werden kann.

²Die gemeinschaftliche Pflanzung, die auf der Grenze ohne Zustimmung beider Nachbarn angelegt ist, kann entfernt werden, wenn einer von ihnen dies verlangt. Sie ist zudem dem Artikel 149 des vorliegenden Gesetzes

unterworfen.

³ Alle Streitigkeiten bezüglich der vorliegenden Bestimmung liegen in der Zuständigkeit des Bezirksrichters. Die Klage zur Entfernung verwirkt in fünf Jahren seit Eintritt der widerrechtlichen Situation.

h) Wegrechte

Art. 155 Betretung des nachbarlichen Grundstückes

¹ Soweit die bauliche Wiederherstellung, Reparatur oder Vergrößerung eines Gebäudes oder einer Grenzmauer oder das Zuschneiden von Grünhecken oder andere Arbeiten der Bewirtschaftung wie Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten oder die Reinigung von Gräben, Brunnen und Leitungen das Betreten oder vorübergehende Benutzen des nachbarlichen Bodens durch Abstellen von Material, Aufrichten von Gerüststangen u.a. unumgänglich notwendig machen, muss sich der Nachbar dies gefallen lassen.

² Der Eigentümer, der dieses Recht ausübt, hat seinen Nachbarn rechtzeitig zu benachrichtigen; er ist verpflichtet, von seiner Befugnis einen für den Nachbarn möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und haftet für den angerichteten Schaden.

³ Die vorgenannten Bestimmungen können für Arbeiten betreffend Neubauten oder zur vorübergehenden Verankerung nur angewandt werden, mittels Vorauszahlung einer Entschädigung zur Ausübung des Rechts und auf Verlangen des Nachbarn, mittels Hinterlegung einer genügenden Garantie zur Deckung möglicher Schäden.

Art. 156 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wegrechte

¹ Betreffend das Tretrecht, den Tränkweg, den Unterhalt der Weinberge, das Einbringen der Weinernte, die Feld- und Waldausgänge, den Winterweg, die Reistrechte und dergleichen gelten die in den verschiedenen Landesteilen oder Ortschaften bestehenden Gewohnheitsrechte und Gebräuche.

² In allen Fällen sind folgende Bestimmungen auf dem ganzen Kantonsgebiet zu beachten:

- a) wenn es zur Bearbeitung seines Grundstückes unerlässlich ist, ist der Landwirt berechtigt, auf das Land des Nachbarn soweit notwendig hinauszufahren; für den verursachten Schaden hat er einen angemessenen Ersatz zu leisten;
- b) der Eigentümer eines Privatwaldes, der keinen genügenden Ausgang zum Abtransport seines Holzes hat, ist befugt, vom Eigentümer des unterhalb gelegenen Grundstückes an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes mittels Ziehen und nötigenfalls mittels Reistes zu verlangen. Das Ziehen oder Reisten darf nur nach vorheriger Anzeige erfolgen und wenn der überquerte Boden gefroren und schneebedeckt ist. Der angerichtete Schaden ist zu entschädigen, wobei die geschädigten Eigentümer das gereistete Holz bis zur Schadensregelung zurückbehalten können;
- c) die üblichen Fahrwege zur Winterzeit über fremdes Eigentum sind, wenn nichts Abweichendes festgesetzt ist, in der Regel nur wenn der Boden gefroren ist zu benutzen. Ausnahmsweise können diese auf schneefreiem und nicht gefrorenem Boden benutzt werden, wenn Dringlichkeit

211.1

- 40 -

- vorhanden ist und kein anderer Weg ohne namhafte Erschwerung benutzt werden kann. Entsteht dadurch dem Eigentümer eines Grundstückes Schaden, so muss derselbe ersetzt werden;
- d) unter derselben Entschädigungspflicht kann der Eigentümer, der seinen Grund und Boden durch Auftragung oder Zufuhr von Erde, Kies, Sand und dergleichen aufbessern will, während der toten Jahreszeit über die nachbarlichen Grundstücke einen Fussweg oder Fahrweg beanspruchen;
 - e) wenn infolge von Winterkälte und Schnee der Eigentümer eines Grundstückes seine gewöhnliche Tränke nicht benutzen kann, so ist er befugt, gegen angemessene Entschädigung sein Vieh auf dem für den Nachbarn unschädlichsten Weg zur Tränke zu treiben.

Art. 157 Freies Zutrittsrecht

¹Jeder Fussgänger ist berechtigt, die bestehenden Wege auf privaten Böden und in Wäldern, welche nicht eingezäunt sind, zu benutzen, wenn kein Verbot durch einen Berechtigten angebracht ist. Das Bundesrecht betreffend den Zutritt zu den Wäldern bleibt im übrigen vorbehalten.

²Jeder kann zur vegetationslosen Zeit zu Fuss und entsprechend dem Ortsgebrauch die nicht bearbeiteten Äcker und brachliegenden Felder betreten unter der Bedingung, dass für die Kulturen kein Schaden entsteht.

³Das gleiche Recht gilt für Fahrten mit Skiern und Schlitten, sofern genügend Schnee vorhanden ist, welcher von den Umzäunungen nicht überragt wird.

Art. 158 Jagd und Fischerei

¹Während der Jagdzeit ist der Jäger berechtigt, Grundstücke anderer zu Fuss zu betreten. Dieses Betretungsrecht gilt nicht:

- a) in einem Umkreis von 100 Metern von bewohnten Gebäuden;
- b) in Gemüsekulturen, Gärten, Baumschulen, Baumgärten, sowie in Weinbergen vor der Lese;
- c) in Friedhöfen und Erholungspärken.

²Die rechtmässige Ausübung der Fischerei erlaubt es dem Fischer entlang der Ufer der Wasserläufe, die dem Staatsregal unterstellt sind, zu gehen, sich dort aufzuhalten und, mit Ausnahme von bebauten Flächen, fremde Grundstücke auf dem am wenigsten Schaden verursachenden Weg zur Erreichung des Ufers zu betreten.

³Der Jäger und der Fischer, die fremde Grundstücke betreten, tun dies unter eigener Verantwortung und sind für jede Sachbeschädigung haftbar.

Art. 159 Andere Zutrittsrechte

¹Erforderlichenfalls hat der Ufereigentümer eines Wasserlaufes oder Sees die Verpflichtung, den Leinpfad namentlich für die Bedürfnisse der Schifffahrt und die Wuhrbauten freizuhalten.

²Der Ortsgebrauch und die Gewohnheitsrechte regeln überdies den Zugang zum Ufer zum Flössen, zum Unterhalt oder zur Reinigung von privaten sowie öffentlichen Gewässern.

³Der Kanton und die Gemeinden schützen und fördern, nötigenfalls durch Enteignung, den Zutritt zu Orten wo sich Altertümer, Naturdenkmäler,

Naturschönheiten und Aussichtspunkte befinden.

i) Quellen und Privatgewässer

Art. 160 Ableitung und Zuschüttung

¹Wer seine Quelle oder einen privaten Wasserlauf ohne vorgängige Bewilligung der Gemeinde zuschüttet oder ableitet, wird mit Busse bestraft, welche gemäss den Bestimmungen über die administrativen Strafentscheide ausgesprochen wird. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist jene Gemeinde, wo die Quelle entspringt, welche vom Wasserlauf durchquert oder von diesen versorgt wird.

²Die Bewilligung wird erteilt, gegebenenfalls durch Enteignung, ausser:

- a) wenn sie Vorschriften des Bundes oder des Kantons widerspricht, oder
- b) wenn die Gemeinde unverzüglich entscheidet, alles oder einen Teil des abzuleitenden Wassers oder die zuzuschüttende Quelle zu erwerben.

Art. 161 Nebennutzung

¹Der Gebrauch des Wassers von Privatbächen zum Schöpfen mit Handgefässen und zum Tränken ist jedermann gestattet, soweit dies ohne rechtswidrige Betretung des Privateigentums und ohne Beeinträchtigung für den Gebrauch des Wassers durch die Berechtigten geschehen kann.

²Wenn die öffentlichen oder Privatbrunnen an Wassermangel leiden, so hat jedermann vorübergehend das Recht, den Brunnen oder Schacht des Nachbarn zu Haushaltsbedürfnissen oder zum Viehtränken zu benutzen, soweit sich die Ausübung dieses Rechts für den Eigentümer nicht nachteilig auswirkt.

³Vorbehalten bleiben zu den Gewohnheitsrechten und Gebräuchen der verschiedenen Teile des Kantons die übrigen Rechte der Nachbarn oder Bewohner von Weilern und Dörfern, zur Benutzung von privatem Wasser Dritter, zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken.

j) Öffentliches Eigentum und herrenlose Grundstücke

Art. 162¹¹ Herrenlose Grundstücke

¹Der Grundbuchverwalter benachrichtigt die betroffene Einwohnergemeinde unverzüglich über die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstück.

²Nach der Benachrichtigung entscheidet die Einwohnergemeinde, ob sie das Grundstück in ihr Verwaltungs- oder Finanzvermögen aufnehmen oder das Eigentum am Grundstück ablehnen will.

³Andernfalls kann das herrenlose Grundstück nur mit Bewilligung der betroffenen Einwohnergemeinde von einem Dritten angeeignet werden. Die Bewilligung kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verweigert oder an bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung derselben geknüpft werden.

⁴Der letzte Eigentümer des Grundstücks vor der Dereliktion bleibt für einen Schaden, der vor der Aufgabe des Grundstücks aus einem Bau- oder Unterhaltsmangel entstanden ist, verantwortlich.

211.1

- 42 -

Art. 163 Kantonales und kommunales öffentliches Grundeigentum

¹Die National- und Kantonsstrassen, die Rhone und der Walliser Teil des Genfersees, seine Ufer und seine Häfen bis zur oberen Grenze des mittleren Hochwasserstandes sind öffentliches Eigentum des Kantons.

²Die Souveränität des Luftraumes und des unterirdischen Raumes ausserhalb des Privatbesitzes wird durch eine Spezialgesetzgebung bestimmt.

³Die Gemeindestrassen, die nicht kultivierbaren Regionen, wie Felsen, Schutthalden, Schneefelder und Gletscher, Seen, alle Wasserläufe, ab demjenigen Punkt wo sie entspringen, fallen in das öffentliche Eigentum der Gemeinden.

⁴Ebenfalls in den Bereich des öffentlichen Gemeindeeigentums gehören die unterirdischen Gewässer mit einer mittleren Wassermenge von mehr als 300 Liter/Minute, unter Vorbehalt bestehender privater Nutzungen, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, und den Entnahmen an der Oberfläche durch den Eigentümer bis höchstens 50 Liter/Minute.

⁵Vorbehalten bleiben ausserdem alle gültig geschaffenen Privatrechte auf ein ganzes oder teilweises Grundstück, das dem öffentlichen Eigentum zugehört, sowie die vor dem 9. April 1935 durch den Staat geschaffenen Rechte zugunsten Dritter an Grundstücken, die dem öffentlichen Eigentum der Gemeinden zugehören.

Art. 164 Rechtsordnung

¹Das öffentliche Eigentum ist nicht verjährbar und nicht pfändbar.

²Der Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen ist durch das kantonale öffentliche Recht geregelt sowie durch die herkömmlichen Gebräuche und die gültigen Reglemente des Kantons und der Gemeinden.

Art. 165 Anlieger

¹Die Anlieger des öffentlichen Eigentums haben die Rechte und Pflichten, welche die Gesetzgebung über die Strassen und Wasserläufe festlegt.

²Der vom öffentlichen Gemeinwesen anerkannte oder angelegte Zugang der Anlieger kann nicht aufgehoben werden ohne Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder Ersatz durch einen Zugang, der sich für die gleiche Nutzung eignet.

³Derjenige, dessen Besitz an einen gemeindeeigenen Wasserlauf anstösst oder von diesem durchquert wird, kann, wenn das Wasser einen natürlichen Lauf hat, dieses zur Bewässerung seines Grundstücks benutzen, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht. Jede andere Nutzung ist einer Bewilligung oder Konzession unterstellt.

Art. 166 Neues Land

¹Die Anschwemmungen, die sich entlang der Wasserläufe bilden, kommen dem Ufereigentümer zu Gute unter Vorbehalt von Absatz 2 und mit der Verpflichtung auf dem neugebildeten Land einen Leinpfad zum allgemeinen Gebrauch sowie das nötige Land zur Errichtung von Dämmen zu belassen.

²Die nachfolgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis bleiben zudem in Kraft:

Art. 399

Gleiche Bewandnis hat es mit den Ansätzen, welche das fließende Wasser bildet, das sich allmählich von einem seiner Ufer wegzieht, indem es auf das andere übertritt; die Anschwemmung kommt alsdann dem Eigentümer des entblößten Ufers zu Gute, ohne dass der Ufereigentümer der entgegengesetzten Seite den von ihm verlorenen Boden ansprechen kann.

Art. 400

Die Anschwemmung des Lemanersees gehört dem Staate zu.

Art. 401

Die Anschwemmung kommt den Ufereigentümern nicht zu Gute, wenn die Eigentume längs dem Strome oder Flusse abgemarkt sind; in diesem Falle gehört die Anschwemmung der Gemeinde zu, auf deren Gebiete sich solche gebildet hat.

Art. 402

Die Anschwemmung hat in Betreff der Teiche nicht statt, deren Eigentümer den Boden immer behält, den das Wasser bedeckt, wenn es zur Höhe des Abflusses des Teiches angestiegen ist; wenn auch schon die Masse des Wassers sich nachher vermindern sollte.

Dagegen erwirbt der Eigentümer des Teiches auch kein Recht auf die Ufergrundstücke, welche sein Wasser bei einer ausserordentlichen Anschwemmung überdeckt.

Art. 403

Wird von dem Strome, von einem Flusse oder Bache ein beträchtlicher und erkennbarer Teil eines am Ufer gelegenen Grundstückes durch plötzliche Gewalt fortgerissen und einem an oder unter dem entgegengesetzten Ufer befindlichen Grundstücke zugeführt, so kann der Eigentümer des abgerissenen Stückes sein Eigentum in Anspruch nehmen, jedoch muss er seine Klage innerhalb eines Jahres einlegen; nach Verlauf dieser Frist wird er damit nicht mehr zugelassen.

Art. 405

Die Inseln und Anschwemmungen, welche sich in der Rhone, den Flüssen und Bächen bilden, gehören den Ufereigentümern derjenigen Seite zu, auf der die Insel sich gebildet hat; ist die Insel, nicht auf einer Seite allein gebildet, so gehört sie den Ufereigentümern der beiden Seiten zu, nach Massgabe der Linie, die man als mitten in dem Strome, Flusse oder Bache gezogen annimmt, ausgenommen die am Ufer gelegenen Grundgüter seien angemarkt, in welchem Falle die Inseln und Anschwemmungen den Ufergemeinden anheimfallen.

Art. 406

Wenn die Rhone, ein Fluss oder ein Bach, durch Bildung eines neuen Armes, das Grundstück eines Eigentümers durchschneidet, und solcher Gestalt umfasst, dass dadurch eine Insel gebildet wird, so behält dieser das Eigentum seines Grundstückes.

Art. 407

Wenn die Rhone, ein Fluss oder Bach, sein altes Bett verlässt und sich einen neuen Lauf bahnt, so haben die Eigentümer des neu eingenommenen Grundstückes das Recht das Recht auf dem verlassenen Bette einen dem Werte der eingenommenen Grundstücke entsprechenden Bodenteil zu erhalten.

211.1

- 44 -

Bleibt nach geschehener Entschädigung der Eigentümer noch ein Bodenteil über, so wird es den Ufereigentümern des verlassenen Bettes angehören.

Art. 408

Die Verfügungen des gegenwärtigen Abschnittes beeinträchtigen keineswegs das Recht, den Strom und die Flüsse innerhalb ihrer Schranken zu halten oder zurück zu versetzen.

k) Aneignung gewisser beweglicher oder Teile von unbeweglichen Sachen

Art. 167 bis 169 ²

Aufgehoben

l) Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 170 Durchgang zu Fuss

¹Das Recht zum Durchgang berechtigt, zu Fuss, mit oder ohne Last, über das dienende Grundstück oder den zu diesem Zweck dienenden Pfad zu gehen.

²Mangels anderer Verurkundung ist die Breite des Durchgangs auf einen Meter festgesetzt.

Art. 171 Durchgang mit Fuhrwerk oder Fahrzeug

¹Derjenige, der ein Durchgangsrecht für ein Fuhrwerk besitzt, hat auch das Recht, den Weg mit einem Pferd zu benützen, eine Herde durchzuführen oder mit jedem anderen Fahrzeug durchzufahren.

²Die Breite des Durchgangsrechts für ein Fuhrwerk wird ausser gegenteiliger Verurkundung auf drei Meter festgelegt.

Art. 172 Weidgangsrecht

¹Das Weidgangsrecht beinhaltet, ausser gegenteiliger Verurkundung, das Recht, das Gras durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen und nicht dieses zu mähen.

²Der Weidgang im Wald untersteht den Einschränkungen der Forstgesetzgebung.

Art. 173 Grundlasten des öffentlichen Rechts

¹Die Grundlasten des kantonalen öffentlichen Rechts bedürfen, ausser bei spezieller Bestimmung des Gesetzes, das sie einführt, keiner Eintragung im Grundbuch.

²Auf Antrag der zuständigen Behörde können sie im Grundbuch angemerkt werden.

m) Grundpfandrechte im Allgemeinen

Art. 174 Hypothekarzinzsatz

¹Die Vertragsfreiheit zur Festlegung des Hypothekarzinzsatzes kann durch einen Höchstansatz, der vom Staatsrat durch eine Verordnung festgesetzt wird, eingeschränkt werden.

²Der Satz ist diesfalls auch anwendbar auf die Verpfändung von Hypothekartiteln oder gleichartige Übertragungshandlungen.

Art. 175¹¹ Einschränkungen der Verpfändung

¹Der kantonale und kommunale öffentliche Grund und Boden kann nicht verpfändet werden.

²Die Verpfändung von Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons ist nur mit der Zustimmung des Grossen Rates gültig.

³Die Verpfändung der Güter von Allmendgenossenschaften, Geteilschaften und anderen Körperschaften des kantonalen Privatrechts wird durch Artikel 129 des vorliegenden Gesetzes geregelt. Der Anteil des Gesellschafters kann frei verpfändet werden, ausser bei gegenteiliger Bestimmung der Statuten.

Art. 176⁹ Einseitige Ablösung

¹Die Bestimmungen bezüglich der Ablösung von Grundpfandrechten sind im Kanton anwendbar.

²Das Ablösungsangebot wird den Gläubigern durch Vermittlung des Grundbuchverwalters desjenigen Kreises, in dem der grösste Teil des belasteten Grundstückes liegt, mitgeteilt.

³Die öffentliche Versteigerung des Artikels 829 ZGB wird ersetzt durch die amtliche Schätzung, vorgenommen in analoger Anwendung von Artikel 180 des vorliegenden Gesetzes, ausser wenn der Eigentümer des Grundpfands selber die Versteigerung spätestens einen Monat nach der amtlichen Schätzung verlangt.

⁴Die Gläubiger, die das Ablösungsangebot ablehnen, müssen im folgenden Monat dem Grundbuchverwalter davon Mitteilung machen und den Kostenvorschuss für die amtliche Schätzung leisten.

⁵Der durch den Käufer gebotene Preis oder der durch die amtliche Schätzung bestimmte Preis, wenn eine solche vorgenommen wurde, muss unverzüglich beim Gemeinderichter hinterlegt werden.

⁶Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so lässt der Gemeinderichter durch den Grundbuchverwalter einen Verteilungsplan aufstellen und bringt diesen den Interessenten unter gleichzeitiger Mitteilung zur Kenntnis, dass die Verteilung, sofern keine Einsprache erfolgt, nach Ablauf von zehn Tagen durchgeführt wird. Die fristgerecht eingegangene Einsprache wird unverzüglich dem Bezirksgericht übermittelt, welches darüber entscheidet.

⁷Bei Erhalt des angebotenen Preises und nach Erledigung der Einsprachen, von welchen die Zahlung abhängig ist, ermächtigt der Gemeinderichter den Grundbuchverwalter, die Löschung des Grundpfandrechts vorzunehmen und bezahlt den Gläubigern die geschuldeten Summen aus.

211.1

- 46 -

⁸ Wenn die öffentliche Versteigerung durch den belasteten Eigentümer verlangt wird, so erfolgt sie unter der Amtsgewalt des Gemeinderichters gemäss Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes. Die Aufteilung und die Bezahlung erfolgen gemäss den Absätzen 6 und 7.

n) Gesetzliche Grundpfandrechte des öffentlichen Rechts

Art. 177 Allgemeines

¹ Die öffentlich-rechtlichen kantonalen Forderungen des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts betreffend ein Grundstück sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht garantiert, wenn ein spezielles Gesetz dies vorsieht.

² Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit der Forderung, die es garantiert. Es belastet das Grundstück, aufgrund dessen die Forderung besteht; wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt, besteht ein Gesamtpfandrecht.

³ Wenn das Gesetz die Eintragung verlangt, entsteht das Pfandrecht mit dieser.

Art. 178 Privileg des gesetzlichen Grundpfandrechts

¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht ist nur privilegiert, wenn das Gesetz, das es schafft, dies vorsieht; es hat diesfalls Vorrang vor allen andern Belastungen des Grundstückes, einschliesslich die Pfandrechte, die gemäss Artikel 808 und 810 ZGB vom Eintrag ausgenommen sind.

² Ausser gegenteiligen Bestimmungen des Gesetzes gelten die privilegierten gesetzlichen Grundpfandrechte als gleichrangig.

³ Der Rang des nicht privilegierten Grundpfandrechts bestimmt sich zum Zeitpunkt der Entstehung der garantierten Forderung

Art. 179 Erlöschen des gesetzlichen Grundpfandrechts

¹ Das gesetzliche Grundpfandrecht macht die garantierte Forderung nicht unverjährbar.

² Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt mit der Forderung, die es garantiert. In allen Fällen unter Vorbehalt gegenteiliger spezieller Bestimmungen erlischt es 5 Jahre nach dem ersten rechtskräftigen Entscheid, der den Betrag der Forderung festsetzt; es bleibt weiterhin bestehen bis zum Abschluss des Konkurses oder bis zum Ende der Betreibung auf Pfandverwertung, die vor Ablauf dieser Frist eröffnet wurden.

³ Das Recht die Vorausverwertung allfälliger Pfänder zu verlangen (Bene-ficium excussionis realis), kann im Bereich des gesetzlichen Grundpfandrechts des öffentlichen Rechts nicht geltend gemacht werden.

o) Gült und Schuldbrief

Art. 180 Gült

¹ Die amtliche Schätzung von Grundstücken, die mit einer Gült belastet werden, erfolgt durch die kantonale Schätzungskommission.

² Der Schätzungswert eines nicht landwirtschaftlichen Grundstückes wird bestimmt durch das Mittel aus dem Ertragswert, addiert um den Verkehrswert

des Bodens und der Baukosten; die Steuereinschätzung und diejenige der Brandversicherung können dabei als Parameter verwendet werden.

³Die amtliche Schätzung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die mit einer Gült belastet werden, erfolgt in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht.

⁴Die selbständigen und dauernden Rechte und die als Grundstück eingetragenen Konzessionen werden entsprechend ihrem kapitalisierten Wert geschätzt.

⁵Der Staatsrat legt in einem Reglement die Einzelheiten des Verfahrens sowie den Gebührentarif fest.

Art. 181³ Errichtung von Schuldbriefen

Die Errichtung eines Schuldbriefes ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 182 Schuldbriefe und Gülten des Eigentümers

Die Notare beantragen die Eintragung der Schuldbriefe und Gülten, welche auf den Inhaber oder den Namen des Eigentümers selber ausgestellt sind, wenn letzterer dies verlangt.

Art. 183 Kündigung

¹Die Schuldbriefe, deren Kapital gemäss Verurkundung nicht vollständig amortisierbar ist, können nur mittels schriftlicher Voranzeige von sechs Monaten auf einen für die Zinszahlung vorgesehenen Termin gekündigt werden; bei Fehlen jeweils auf den 1. März oder den 1. September eines jeden Jahres.

²Auf jeden Fall kann die Kündigung durch den Schuldner nach 6 Jahren nach Ausgabe des Titels nicht ausgeschlossen werden.

p) Grundbuch

Art. 184 Eintrag des öffentlichen Eigentums

¹Das öffentliche Eigentum wird im Grundbuch nur in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eingetragen.

²Es kann ausserdem in anderen Fällen eingetragen werden.

³Der Eintrag des öffentlichen Eigentums im Grundbuch ändert nichts an seiner rechtlichen Natur.

Art. 185 Register der Alp- und Wasserrechte

¹Die Alprechte, Wasserrechte und andere ähnliche Rechte können auf Antrag der Berechtigten als Grundstücke ins Grundbuch eingetragen werden, soweit dieser Eintrag nicht durch die Statuten ausgeschlossen wird.

²Diese Eintragung erfolgt in den Nebenregistern, welche einen integrierenden Bestandteil des Grundbuches bilden. Diesen Nebenregistern kommt wie dem Grundbuch selber der öffentliche Glaube zu.

³Der Staatsrat legt das Verfahren in einem Reglement fest; bei Fehlen von kantonalen Bestimmungen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die

211.1

- 48 -

Eintragung von Grundstücken analog anwendbar.

⁴Die eingetragenen Rechte können nicht in kleinere Teile unterteilt werden als ein Viertel des Alprechts, ein Viertel des Kuhrechts oder eine Viertelstunde Wasseranspruch. Die Anwendung des Gesetzes über das bäuerliche Bodenrecht bleibt einzig für den Fall, wo das Alprecht Teil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet, vorbehalten.

Art. 186 Stockwerkeigentum

¹Jeder Anteil des Stockwerkeigentums ist auf einem Dokument klar abzugrenzen und von allen Miteigentümern zu unterzeichnen. Dieses ist gleichzeitig mit dem Begehren um Eintragung ins Grundbuch vorzulegen.

²Der Grundbuchverwalter kann, falls ihm das eingereichte Dokument ungenügend erscheint, die Erstellung eines Planes verlangen, gegebenenfalls durch einen Grundbuchgeometer oder Architekten.

³Das Gesuch um Eintragung muss gemeinsam für sämtliche Anteile am Stockwerkeigentum gestellt werden.

⁴Die in den Artikeln 33b und 33c der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgesehene Bestätigung wird vom Registerhalter der Gemeinde, in der sich das Grundstück befindet, ausgestellt.

⁵In Gemeinden in denen das Grundbuch eingeführt ist, wird für jedes einzelne Stockwerk, das Wohn-, Geschäfts- oder Industriezwecken dient, ein Einzelblatt angelegt.

⁶Der Name des jeweiligen Verwalters ist dem Grundbuchverwalter mitzuteilen, welcher ihn in der Kolumne "Bemerkungen" auf dem Blatt der Liegenschaft oder des selbständigen und dauernden Rechtes einträgt.

⁷Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die technischen Vorschriften betreffend die Amtshandlungen des Grundbuchverwalters im Bereich des Stockwerkeigentums.

q) Verkauf

Art. 187 Wirtschaftsschuld

Die Eintreibung der aus dem Detailverkauf von alkoholischen Getränken resultierenden Schuld, inbegriffen die Wirtschaftsschuld, ist nicht begrenzt.

Art. 188 Form der öffentlichen Versteigerung

¹Nach Wahl des Verkäufers werden die öffentlichen Versteigerungen von beweglichen Sachen durch einen Notar oder den Gemeinderichter geleitet.

²Die freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken wird durch einen Notar geleitet.

³Die Spezialbestimmungen betreffend die öffentlichen Versteigerungen des Kantons, der Gemeinden und der Burschaften bleiben vorbehalten.

Art. 189 Versteigerungsverfahren

¹Der Richter oder Notar errichtet ein Protokoll der Versteigerungshandlungen in dem für jeden Gegenstand, insbesondere die Steigerungsbedingungen, das

Angebot und der Zuschlag aufgeführt sind.

²Das Protokoll wird vom Verkäufer und Erwerber unterzeichnet. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Notariat sind nicht anwendbar.

³Bei Liegenschaften enthält das Protokoll alle notwendigen Angaben zur Eintragung im Grundbuch. Die Versteigerungsbedingungen, der Grundbuchauszug oder der Katasterauszug mit Lastenverzeichnis sind vor dem Beginn der Versteigerung öffentlich zu verlesen; dies wird im Protokoll angemerkt.

⁴Die Versteigerungen im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 35) werden von einem von der Schutzbehörde bezeichneten Notar durchgeführt.¹⁰

⁵Der Zuschlag wird in ortsüblicher Weise erteilt.

Art. 190 Öffentliche Zwangsversteigerung

¹In jedem Fall von öffentlichen Versteigerungen, die durch das Bundesprivatrecht oder das vorliegende Gesetz vorgesehen sind, müssen die Versteigerungen mindestens 8 Tage im voraus öffentlich angekündigt werden, es sei denn, dass das Gesetz eine längere Frist vorsieht.

²Die öffentliche Bekanntmachung findet in der Regel im kantonalen Amtsblatt statt. Wenn eine breitere Bekanntmachung ausdrücklich vorgesehen ist, kann die Veröffentlichung auch noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in ausserkantonalen Amtsblättern oder der Presse stattfinden.

³Der Artikel 189 ist zudem anwendbar.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BG über die Schuldbetreibung und den Konkurs.

r) Miete

Art. 191 Mietzinsgarantie

¹Bei Wohnungsmietverträgen kann die Garantie unter Strafe der Nichtigkeit nicht in Form einer Solidarbürgschaft geleistet werden.

²Bei Wechsel des Vermieters erfolgt die in Absatz 3 von Artikel 257e OR vorgesehene Herausgabe einzig mit Zustimmung des gegenwärtig vermietenden Eigentümers oder mit derjenigen von einem von beiden, wenn der Mietgegenstand nur teilweise veräussert wurde.

Art. 192 Amtliches Formular zum Abschluss von Mietverträgen

Im Falle von Wohnungsnot ist der Staatsrat befugt, für das gesamte oder einen Teil des Kantonsgebietes, zum Abschluss von Mietverträgen für Wohnungen oder Geschäftsräume, das amtliche Formular von Artikel 270 Absatz 2 OR als obligatorisch zu erklären.

211.1

- 50 -

s) Versicherungsvertrag

Art. 193 Rechte des Pfandgläubigers

¹Der Versicherer eines im Kanton gelegenen Gegenstandes kann den unbekanntem interessierten Dritten durch zwei in einem Intervall von 2 Wochen aufeinanderfolgende Anzeigen im kantonalen Amtsblatt, den von ihm angebotenen Entschädigungsbetrag, die Identität des Versicherten, die Bezeichnung des versicherten Gegenstandes und die Art des Schadens bekanntgeben.

²Die Pfandgläubiger, welche den angebotenen Entschädigungsbetrag bestreiten, haben innert einem Monat seit der letzten Publikation gerichtlich vorzugehen.

³Fehlt eine entsprechende Anzeige, so kann jeder Pfandgläubiger im Rahmen des Versicherungsvertrages den ausbezahlten Entschädigungsbetrag bestreiten und vom Versicherer die Auszahlung des Restbetrages bis zur Höhe seines Anspruchs und gemäss seinem Rang verlangen.

2. Kapitel: Organisatorische Vorschriften des kantonalen Rechts

a) Veröffentlichungen

Art. 194⁷ Öffentliche Bekanntmachung

¹Die im Zivilgesetzbuch, im Bundesgesetz über das Obligationenrecht und im gegenwärtigen Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch wenigstens einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis.

²In folgenden Fällen erfolgt die Bekanntmachung in drei Nummern des Amtsblattes:

- a) für die Aufforderung zur Meldung von Nachrichten über einen Verschwundenen oder Abwesenden (Art. 36 ZGB, 94 des vorliegenden Gesetzes);
- b) für die Aufforderung zur Erbgangsmeldung bei unbekanntem Erben (Art. 555 ZGB);
- c) für die Mitteilung einer Verfügung von Todes wegen an Bedachte mit unbekanntem Aufenthalt (Art. 558 ZGB);
- d) für die Aufforderung, die Forderungen und Schulden anzumelden (Art. 582 ZGB, 108 des vorliegenden Gesetzes);
- e) für die Fristansetzung zur Geltendmachung von Einsprüchen bei der ausserordentlichen Ersitzung von Grundstücken (Art. 662 ZGB);
- f) für die Aufforderung zur Anmeldung und Eintragung der dinglichen Rechte an Grundstücken bei der Einführung des Grundbuches (Schlusstitel Art. 43 ZGB, 211 des vorliegenden Gesetzes).

³Die für die Bekanntmachung zuständige Behörde oder der Richter können andere Publikationsmittel anordnen, wenn diese ihnen angemessen erscheinen, insbesondere die Publikation in ausserkantonalen Amtsblättern oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

⁴ Aufgehoben

b) Beglaubigung

Art. 195 Beglaubigung von Unterschriften

¹ Die Echtheit der Unterschrift kann nur bestätigt werden, wenn diese in Gegenwart der beglaubigenden Personen beigelegt wird oder dieser durch den Unterzeichner bestätigt wird.

² Der Unterzeichner muss der beglaubigenden Person persönlich bekannt sein oder seine Identität nachweisen.

³ Die vergleichsweise Beglaubigung einer Unterschrift ist nur möglich, wenn die Referenz-Unterschrift in einer öffentlichen Urkunde oder einem amtlichen Schriftstück enthalten ist.

⁴ Die beglaubigende Person muss angeben, wie sie die Identität des Unterzeichners und wie sie die Echtheit der Unterschrift festgestellt hat. Die Bestätigung muss den Ort und das Datum der Abgabe enthalten.

⁵ Die vorangehenden Bestimmungen sind für die Beglaubigung von Handzeichen von Personen, die nicht unterzeichnen können, anwendbar; die Verhinderung wird mit dem Handzeichen beurkundet.

c) Öffentliche Urkunden

Art. 196 Die öffentliche Beurkundung im Allgemeinen

¹ Die öffentliche Beurkundung wird im Kanton Wallis durch die im Notariatsgesetz vorgesehene Notariatsurkunde hergestellt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes betreffend das Inventar und den Verkauf an öffentlichen Versteigerungen.

Art. 197 Übertragung kleiner Grundstücksflächen

Für die nachfolgenden Grundstückübertragungen sieht der Staatsrat, auf dem Verordnungsweg, ein vereinfachtes öffentliches Beurkundungsverfahren vor:

- a) freiwillige Grenzverbesserungen gestützt auf Artikel 57 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht;
- b) Übertragungen in der Folge von freiwilligen Güterzusammenlegungen im Sinne von Artikel 82 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes und von Artikel 21 des kantonalen Dekretes über die Landumlegung und Grenzregulierung;
- c) Anpassung der Grenzen ans Nachbarrecht;
- d) Verkauf oder Liegenschaftstausch und Grundpfandbestellung, deren Vertrags- oder Tauschwert 5'000 Franken nicht übersteigt.

3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Übergangsrecht im Allgemeinen

Art. 198 Anwendbares Recht

Die Bestimmungen des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind auf das kantonale Übergangsrecht anwendbar soweit das gegenwärtige

211.1

- 52 -

Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 199 Beibehaltung des früheren Übergangsrechts

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem alten kantonalen Zivilrecht und dem Bundesprivatrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches bleiben den Artikeln 264 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912 insbesondere den Artikeln 264, 265, 272 bis 275 und 297 unterstellt. Vorbehalten bleiben gegenteilige Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 200 Juristische Personen des kantonalen Rechts

¹Die Allmendgenossenschaften und andere Geteilschaften, welche bereits 1912 bestanden, bleiben als juristische Personen anerkannt, wenn sie dies bereits unter altem Recht waren.

²Diese Gesellschaften müssen jedoch unter Androhung von Busse bis zu 3000 Franken, welche gemäss den Bestimmungen über administrative Strafsentscheide verhängt wird, ihre Statuten dem Staatsrat innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unterbreiten.

³Die durch die Gesellschafter vor 1912 wohlerworbenen Rechte an Alpen, Wäldern, Wasser oder anderen Gütern der Allmendgenossenschaften und Geteilschaften in Form des Gesamt- oder Miteigentums sowie die an den Anteil des Gesellschafters gebundenen dinglichen Rechte bleiben gemäss den erwiesenen Gebräuchen und den früheren Gewohnheitsrechten erhalten.

⁴Innert einer Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erstellen, gegebenenfalls erneuern die Geteilschaften das Register der Gesellschafter. Die Rechte, welche innert dieser Frist nicht im Register aufgenommen werden, behalten ihre Gültigkeit, müssen jedoch auf andere Weise nachgewiesen werden.

⁵Die statutarischen Bestimmungen, welche eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau betreffend den Übergang und den Inhalt der Rechte der Gesellschafter beinhalten, müssen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert werden, gegenteiligenfalls können diese nicht mehr angewendet werden.

Art. 201 Nachbarrecht

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Wasserleiten, Bauten, Pflanzungen und Einzäunungen bleiben den Abstands- und Höhenbestimmungen des alten Rechts unterstellt, soweit die diesbezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes für deren Eigentümer nicht vorteilhafter sind.

Art. 202 Pflanzungen auf fremdem Boden

¹Die bestehenden Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Boden können zurückgekauft werden, wenn der Bodeneigentümer den Berechtigten vollumfänglich entschädigt. Andernfalls hat der Eigentümer der Bäume dasselbe Recht auf der durch die Bäume besetzten Bodenfläche.

²Vorbehalten bleibt der Fall, wo das Recht zur Pflanzung an einen Anteil an einer Geteilschaft oder Allmendgenossenschaft gebunden ist.

³Die Forstgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 203 Ursprüngliches und umgewandeltes Stockwerkeigentum:

a) Grundsätze

¹Das Stockwerkeigentum des alten kantonalen Rechts ist mit deren Inkrafttreten den Artikeln 712a und folgende ZGB unterstellt, ob es im Grundbuch angemerkt ist oder nicht.

²Das Stockwerkeigentum, welches seit 1912 in Form des Miteigentums mit persönlichen Nutzungsrechten errichtet oder umgewandelt wurde, untersteht den Bestimmungen der Artikel 712a und folgende ZGB, sobald die Eintragungen im Grundbuch entsprechend den Artikeln 204 bis 207 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind.

Art. 204 b) Anpassung der Eintragungen: aa) im Allgemeinen

¹Die Anpassung an die neue gesetzliche Eigentumsordnung gemäss Artikel 203 erfolgt in der Regel aufgrund eines Begründungsaktes im Sinne von Artikel 712d ZGB.

²Diese berechtigt nicht zum Bezug der verhältnismässigen Stempelgebühr und der Grundbuchgebühren.

Art. 205 bb) anlässlich der Einführung des Grundbuches: 1. Grundsätze

¹Um das Grundbuch und den Kataster den Bestimmungen des Bundesrechts über das Stockwerkeigentum anzupassen, fordert der Grundbuchverwalter von Amtes wegen oder auf Begehren eines Miteigentümers die Berechtigten auf, ihre Rechte festzulegen und räumt ihnen dazu eine angemessene Frist ein.

²Die Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte so zu umschreiben, dass sich die mit diesen verbundene Sondernutzung soweit als möglich auf in sich abgeschlossene, mit eigenem Zugang versehene Räume bezieht.

³Die Berechtigten bestimmen selber ihren Anteil in Hunderdsteln oder Tausendsteln und zwar entsprechend dem Wert der ihnen gehörenden Räume.

⁴Es sind eine Lageskizze und eine Beschreibung der Räume zu erstellen und von den am Grundstück oder den Anteilen Berechtigten zu unterzeichnen.

Art. 206⁹ 2. Bestreitung

¹Derjenige, der die Pflicht zur Anpassung der ihn betreffenden Rechte innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides bestreitet, hat das Bezirksgericht anzurufen.

²Wird keine Klage eingereicht oder wird diese abgewiesen, so wird bei fehlendem Einvernehmen gemäss den Bestimmungen von Artikel 207 verfahren.

Art. 207⁹ 3. Anpassung von Amtes wegen

¹Können sich die Berechtigten über die Festsetzung ihrer Anteile nicht einigen, so hat der Grundbuchverwalter oder die von ihm bezeichnete Person

211.1

- 54 -

einen Augenschein durchzuführen und die Parteien wenn möglich anzuhören. Er erstellt hierauf einen Verteilungsplan mit einer Beschreibung der Räume und einer Planskizze der Stockwerke unter Angabe der Anteile. Zur Festsetzung der Wertquoten hat der Grundbuchverwalter die Gebäudeteile zu berücksichtigen, die dem Sonderrecht unterliegen. Zu diesem Zweck kann er einen Sachverständigen beiziehen.

²Soweit notwendig werden die Rechte, welche nicht in ein Sonderrecht integriert werden können, als Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Benutzungsregeln ausgestaltet.

³Der Grundbuchverwalter stellt jedem Berechtigten mit eingeschriebenem Brief den Verteilungsplan mit dem Vermerk zu, dass er innert 30 Tagen Klage einreichen könne, ansonsten der Verteilungsplan rechtskräftig werde.

⁴Der erstellte und rechtskräftig gewordene Verteilungsplan gilt als öffentliche Urkunde.

⁵Der Staatsrat erlässt die notwendigen Vorschriften mittels Verordnung.

Art. 208 Grundpfandrechte

¹Die Artikel 272 bis 274 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912 sind auf die vor dem 1. Januar 1912 errichteten Pfandrechte weiterhin anwendbar.

²Der Artikel 179 ist anwendbar ab Inkrafttreten des Gesetzes auf bestehende Forderungen und welche bereits durch das gesetzliche Grundpfandrecht gesichert sind.

2. Kapitel: Einführung des Grundbuches

Art. 209 Wirkung kantonalen Formen

¹Bis zur Einführung des Grundbuches kommt den nachfolgenden Formen des alten kantonalen Rechts Grundbuchwirkung im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches zu:

- a) für den Erwerb und die Übertragung von Grundeigentum sowie für die Errichtung, die Änderung oder die Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten mit der Form der Eintragung (Transkription) in die öffentlichen vom Grundbuchverwalter geführten Eintragsregister (Transkriptionsregister);
- b) für die Errichtung, die Änderung oder die Löschung von Grundpfandrechten, von Vormerkungen oder Anmerkungen mit der Form der Eintragung oder Löschung in den Grundpfandregistern.

²Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen zur Führung der Gemeindekataster.

³Das kantonale System entfaltet Grundbuchwirkung mit Ausnahme der Bestimmungen, welche den Erwerb durch gutgläubige Dritte schützen.

Art. 210¹³ Formelle Einführung des Grundbuches

¹Das Grundbuch wird in den durch das zuständige Departement bezeichneten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden eingeführt, wenn diese über Pläne und Parzellenvermessungen verfügen, welche den Anforderungen des

Bundesrechts und jenen der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung entsprechen.

²Der Staatsrat beschliesst mittels Verordnung die notwendigen Bestimmungen zur Einführung des Grundbuches im Kanton, namentlich jene zur provisorischen Einführung in den Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, welche noch nicht über Pläne, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, aber über genügend genaue Pläne verfügen.

³Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch ganz oder teilweise eingeführt und informatisiert ist, führen nur noch diejenigen Register, die für Steuerzwecke notwendig sind.

Art. 211 Öffentliche Aufbewahrung und Aufforderung zur Eingabe

¹Der definitiven Einführung des Grundbuches geht ein Verfahren zur Aufbewahrung von Dokumenten voraus.

²Diese öffentliche Aufbewahrung wird begleitet von einer Aufforderung, mit welcher alle Personen eingeladen werden, innert einer Frist von 30 Tagen seit der letzten Publikation im Amtsblatt, die behaupteten dinglichen oder persönlichen vorgemerkten Rechte an den betroffenen Grundstücken geltend zu machen, unter Angabe der Folgen, die im Falle der Nichtanmeldung eintreten.

³Diese Aufforderung wird dreimal im Amtsblatt publiziert und die Gemeindeverwaltung gibt ihr die angemessene Publizität.

⁴Das Verfahren wird ausserdem durch eine Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁵Die Urkunden im Zusammenhang mit der Einführung des Grundbuches sind von der Stempelabgabe befreit.

Art. 212 Einsprache und Einführung

¹Die eingereichten Einsprachen während der öffentlichen Aufbewahrung der Dokumente werden durch eine spezielle vom Staatsrat bezeichnete Kommission behandelt.

²Der Staatsrat regelt mittels Verordnung das entsprechende Verfahren und die Kosten.

³Nach der Gutheissung oder Ablehnung der Einsprachen beschliesst der Staatsrat das Inkrafttreten des Grundbuches. Dieses Inkrafttreten wird im Amtsblatt publiziert.

⁴Vorbehalten bleibt die Möglichkeit für alle Interessierten, gemäss den Bedingungen der Artikel 975 bis 977 ZGB an den Zivilrichter zu gelangen.

Art. 213 Folgen der Nichteintragung

Die Rechte, welche nicht im Grundbuch eingetragen werden, behalten zwar ihre Gültigkeit, können aber Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, entsprechend Artikel 44, Absatz 1 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches, nicht entgegengehalten werden.

211.1

- 56 -

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 214 Abänderung des geltenden Rechts

1. Das Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 wird abgeändert wie folgt:
Art. 38 Abs. 2 (neuer Wortlaut):

Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Anmeldungen und Gesuche haben in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Frist und beim Fehlen einer besonderen Vorschrift binnen 60 Tagen zu erfolgen.

Art. 42 (neuer Wortlaut):

Die Beglaubigung wird durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt.

2. Das Stempelgesetz vom 14. November 1953 wird durch einen neuen Artikel 16bis ersetzt, welcher folgenden Wortlaut hat:

Art. 16bis neu

Die Gründung von Stockwerkeigentum durch einen Begründungsvertrag im Sinne von Artikel 712d des Zivilgesetzbuches unterliegt einer festen Stempelgebühr in Höhe von 100 Franken.

Art. 214a¹⁰ Anpassung des kantonalen Rechts

Wo das kantonale Recht auf Begriffe des Vormundschaftsrechts verweist, wird es wie folgt angepasst:

- a) Vormundschaft entspricht der Vormundschaft für Minderjährige oder der umfassenden Beistandschaft bei Erwachsenen;
 - b) Vormundschaftsbehörde, die Vormundschaftskammer oder die Kammer für Vormundschaft entspricht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
 - c) Mündel entspricht dem Kind oder Erwachsenen unter einer Schutzmassnahme;
 - d) Fürsorgerische Freiheitsentziehung entspricht der Fürsorgerischen Unterbringung;
- © Entmündigung entspricht dem Entzug der Handlungsfähigkeit.

Art. 215² Aufhebungen

¹Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, unter Vorbehalt der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Anwendung;
- b) die Bestimmungen des Walliser Zivilgesetzbuches vom 1. Dezember 1853, welche nicht schon früher aufgehoben wurden und nicht ins gegenwärtige Gesetz übernommen wurden;
- c) das Einführungsgesetz vom 10. November 1965 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 über die Änderung des vierten Teils des Zivilgesetzbuches (Miteigentum und Stockwerkeigentum);
- d) das Gesetz vom 17. Januar 1933 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern;
- e) das Gesetz vom 25. Wintermonat 1889 betreffend Bezeichnung des Appells- und Kassationsgerichtshofes als Gerichtsstelle für die Erkenntnis über zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Nachahmung patentierter

- Gegenstände;
- f) das Gesetz vom 19. November 1902 betreffend die zuständige Gerichtsstelle in zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen von Bundesgesetzen einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesen werden;
 - g) das Gesetz vom 13. November 1923 betreffend die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes in Sachen zivilrechtlicher Streitigkeiten über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
 - h) das Dekret vom 22. Mai 1985 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsschutz);
 - i) das Dekret vom 12. November 1993 zu Artikel 6 § 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zivilbereich;
 - k) das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
 - l) die Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 1987 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht);
 - m) die Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1978 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts;
 - n) die Verordnung vom 29. März 1973 über die Adoption;
 - o) die Vollziehungsverordnung vom 7. Oktober 1981 zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgliche Freiheitsentziehung);
 - p) die Verordnung vom 20. Februar 1991 über den Vollzug des neuen Mietrechts, mit Änderung vom 18. Dezember 1991.

² Bis zum Erlass der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente bleiben die vom Staatsrat angenommenen Verordnungen und Reglemente, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen nicht widersprechen, in Kraft.

Diese Verordnungen und Reglemente wurden angenommen:

- a) in Ausführung des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
- b) aufgrund von Artikel 52 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches;
- c) in Ausführung von Bundesgesetzen, welche das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht abänderten.

Art. 216 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gleichzeitig mit jenem der Zivilprozessordnung fest.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates, in Sitten, am 24. März 1998.

Der Präsident des Grossen Rates : **Daniel Perruchoud**
 Die Sekretäre: **Hans-Peter Constantin, Grégoire Dayer**

211.1

- 58 -

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 1998, 28	1.1.1999
¹ Änderung vom 22.09.1999	GS/VS 1999, 47	1.01.2000
² Änderung gemäss Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13.11. 1998	GS/VS 2000, 3	1.10.2000
³ Änderung vom 12.09.2002	GS/VS 2003, 1	1.03.2003
⁴ Änderung vom 6.03.2003	GS/VS 2003, 13	1.09.2003
⁵ Änderung vom 11.10.2006	GS/VS 2006, 66	1.01.2007
⁶ Änderung vom 9.11.2006	GS/VS 2007, 64	1.07.2007
⁷ Änderung vom 14.09.2006	GS/VS 2007, 9	1.01.2008
⁸ Änderung vom 9.10.2008	Abl. Nr. 45/2008	7.11.2008
⁹ Änderung vom 11.02.2009	Abl. Nr. 13/2009	1.01.2011
¹⁰ Änderung vom 11.02.2009	Abl. Nr. 13/2009	1.01.2013
¹¹ Änderung vom 16.06.2011	Abl. Nr. 28/2011 41/2011	1.11.2011
¹² Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schaffung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde vom 16. Juni 2011	Abl. Nr. 25/2011 38/2011	30.09.2011 1.01.2012
¹³ Fassung gemäss Ziff. I/2 des Gesetzes über die zweite Étape der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15.09.2011	Abl. Nr. 38/2011	1.01.2012
¹⁴ Änderung vom 8. Mai 2014	Abl. Nr. 22/2014, Abl. Nr. 23/2014	01.07.14